

ARBEITSDOKUMENT für 2019**Gemeinsamer Antrag 2019**

(Flächeninformation und Online-Antrag in Baden-Württemberg)

Auflistung folgender Antragsdaten:
 Stammdaten, allgemeine Daten, Maßnahmen und Erklärungen

Diese Auflistung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Der Gemeinsame Antrag 2019 ist erst dann gestellt, wenn der unterschriebene
 "Komprimierte Gemeinsame Antrag" bei Ihrem zuständigen Landratsamt eingereicht wurde.
 Einreichung-/Ausschlussfrist (ohne Kürzung) ist der 15. Mai 2019.

Unternehmens-Nr. (BW):	<input type="text"/>	
Zuständiges Landratsamt in BW:	<input type="text"/>	Amts-Nr.: <input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>	
Vorname:	<input type="text"/>	
Unternehmensbezeichnung:	<input type="text"/>	
Letzte Bearbeitung:	<input type="text"/>	
Status der Antragsdaten:	<input type="text"/>	

G1 Übersicht der Förder- und Ausgleichsmaßnahmen

- | | | |
|---------|-------------------------------------|---|
| Die mit | <input checked="" type="checkbox"/> | gekennzeichnete Maßnahmen/Angaben wurden für eine Beantragung in 2019 ausgewählt. |
| 01 | <input type="checkbox"/> | Direktzahlungen [Basis-, Greening-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie sowie Zahlungen aufgrund der Kleinerzeugerregelung] (DZ) |
| 02 | <input type="checkbox"/> | Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) |
| 03 | <input type="checkbox"/> | Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL) |
| 04 | <input type="checkbox"/> | Ausgleichsleistung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) |
| 05 | <input type="checkbox"/> | Einkommensverlustprämie (EVP) |
| 06 | <input type="checkbox"/> | Umweltzulage Wald (UZW) |
| 07 | <input type="checkbox"/> | Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO |
| 08 | <input type="checkbox"/> | Steillagenförderung Dauergrünland (SLG) |
| 09 | <input type="checkbox"/> | Pheromonförderung im Weinbau (PHW) |
| 10 | <input type="checkbox"/> | Auszahlungsantrag im Rahmen der Förderung Handarbeitsweinbau (HWB) |
| 11 | <input type="checkbox"/> | Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UUG) |
| 12 | <input type="checkbox"/> | Cross Compliance Verpflichtungen (CC) im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen |
| 13 | <input type="checkbox"/> | Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen - Neueinsteiger/Junglandwirt sowie Fälle höherer Gewalt |
| 14 | <input type="checkbox"/> | Angaben zum Hopfenbau |

G2 Erklärung zur Tierhaltung

In meinem Unternehmen werden Nutztiere gehalten

- | | | |
|----|--------------------------|------|
| 01 | <input type="checkbox"/> | Ja |
| 02 | <input type="checkbox"/> | Nein |

ST

Stammdaten

„Information zum Datenschutz“ ist verlinkt mit PDF.

Bitte beachten Sie die [Informationen zum Datenschutz](#).

Alle Daten, für die ein Korrekturfeld vorgesehen ist, können Sie ändern. Tragen Sie hierzu die Änderungen im Korrekturfeld ein und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben in Abschnitt ST6 in Zeile 01.

Die übrigen Daten müssen vor einer Änderung zuerst von Ihrem zuständigen Amt überprüft werden. Füllen Sie hierzu das Formular "Betriebliche Veränderungen" vollständig aus und reichen es mit den erforderlichen Anlagen bei Ihrem zuständigen Amt ein. Die Bearbeitung der Antrags- und Flurstücksdaten kann erst nach Prüfung der Mitteilung Betriebliche Veränderungen und ggf. nach der Vergabe einer neuen Unternehmensnummer mit einem PIN-Zugang erfolgen. Hierüber werden Sie durch das Amt informiert.

*Bei den mit * gekennzeichneten Datenfeldern handelt es sich um freiwillige Angaben.

Sofern Sie freiwillige Angaben nicht machen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile im Hinblick auf die Prämienvergütung. Sie können Ihre freiwilligen Angaben jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten für die Zukunft gelöscht werden. Die Rechtmäßigkeit der Nutzung Ihrer freiwilligen Angaben bis zum Widerruf wird durch diesen nicht berührt.

Betätigen Sie hierfür das „Papierkorb-Symbol“ auf der rechten Seite oder wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: [Formular zum Widerruf](#).

Unternehmens-Nr.


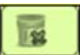

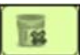
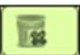
Untere Landwirtschaftsbehörde

Landratsamt

	Derzeit vorhandene Daten	Korrektur
Finanzamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bezeichnung	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ST1

Adressdaten

	derzeit vorhandene Daten	Korrektur	
01	Nachname <input type="text"/>		
02	Vorname <input type="text"/>		
03	Geburtsdatum <input type="text"/>		
04	Gründungsdatum <input type="text"/>		
05	Unternehmensbezeichnung <input type="text"/>	<input type="text"/>	
06	Straße, Haus-Nummer <input type="text"/>	<input type="text"/>	
07	*Adresszusatz (z.B. Teilort) <input type="text"/>	<input type="text"/>	
08	Postleitzahl <input type="text"/>		
09	Postort <input type="text"/>		
10	Staat <input type="text"/>		
11	*Tel.-Nr. <input type="text"/>	<input type="text"/>	
12	*Mobilfunk-Nr. <input type="text"/>	<input type="text"/>	
13	*Fax-Nr. <input type="text"/>	<input type="text"/>	
14	*E-Mail <input type="text"/>	<input type="text"/>	

ST2		Rechtsform									
	Rechtsform	<input type="text"/>									
ST3		Bevollmächtigte Person									
Angabe ausschließlich erforderlich, soweit der Antrag von einer Person unterschrieben wird, die vom Antragsteller dazu bevollmächtigt wurde und deren Vollmacht sich nicht bereits aus vorliegenden Gesellschaftsverträgen oder Satzungen ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung ist ggf. dem Komprimierten Antrag beizufügen.											
01	Nachname	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
02	Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
03	Straße, Hausnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
04	*Adresszusatz (z.B. Teilort)	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
05	Postleitzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
06	Postort	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
07	Staat	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
ST4		Tierhaltung in weiteren Betriebsstätten mit eigener HIT-Nr.									
01	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Löschen</th> <th>Land</th> <th>HIT-Nr.</th> <th>Postleitzahl, Postort der weiteren Betriebsstätten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> <td><input type="text"/></td> </tr> </tbody> </table>			Löschen	Land	HIT-Nr.	Postleitzahl, Postort der weiteren Betriebsstätten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Löschen	Land	HIT-Nr.	Postleitzahl, Postort der weiteren Betriebsstätten								
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
ST5		Bankverbindung									
		derzeit gespeicherte Daten	erforderliche Korrektur								
01	BIC	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
02	IBAN	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
03	Bankbezeichnung	<input type="text"/>	<input type="text"/>								
Bei Änderung der Bankverbindung sind dem Antrag entsprechende Nachweise beizufügen!											
<input type="checkbox"/>	Die angegebene Bankverbindung ist das Geschäftskonto:										
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
Siehe auch den Hinweis in den Erklärungen (Abschnitt E2, letzter Spiegelstrich).											
ST6		Erklärung zu den Stammdaten									
01	<input type="checkbox"/>	Ich habe die angezeigten ggf. in den Korrekturfeldern geänderten Stammdaten geprüft und erkläre, dass diese zutreffend sind.									
02	<input type="checkbox"/>	Es liegt ein Betriebsinhaberwechsel oder eine andere betriebliche Veränderung (Änderung der Rechtsform, Adress-, Namensänderung u.a.) vor. Das Formular "Betriebliche Veränderungen" werde ich bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einreichen. Mir ist bekannt, dass bis zur Bearbeitung der Mitteilung "Betriebliche Veränderungen" durch das zuständige Amt, der elektronische Antrag nicht weiter bearbeitet und abgeschlossen werden kann.									

A Angaben zur antragstellenden Person und zum Unternehmen**A1 Angaben zum Unternehmenssitz**

Mein/unsere Unternehmenssitz befindet sich außerhalb Baden-Württembergs.

01 ja nein

A2 Angaben zu einer weiteren Antragstellung außerhalb Baden-Württembergs

Im Jahr 2019 bewirtschaftete ich Flächen in einem anderen Bundesland (außerhalb Baden-Württembergs).

01 ja nein

02

Bundesland

Im Jahr 2019 habe(n) ich/wir einen Antrag auf durch die EU (mit-) finanzierte Ausgleichsleistungen in einem anderen Bundesland (außerhalb Baden-Württembergs) gestellt bzw. stelle(n) ich/wir noch einen Antrag.

03 ja nein

04

Löschen	Antragsteller- /Betriebs-Nr.	Name der Dienststelle	Beantragte Maßnahmen

A3 Angaben zum Haupterwerb (nur bei der Rechtsform „Einzelunternehmer“)

Das Unternehmen wird im **Haupterwerb** bewirtschaftet.

01 ja nein

A4 Angaben zum Unternehmen (entfällt bei den Rechtsformen "Einzelunternehmen" und "sonstige natürliche Person")

Der im Rahmen eines bisherigen Gemeinsamen Antrages oder bei der Vergabe/Überprüfung der Unternehmens-Nr. in 2019 vorgelegte Vertrag, bzw. die vorgelegte Satzung, Eintragung in das Handelsregister und andere vorgelegte Unterlagen sind weiterhin unverändert gültig.

01 ja nein

02 Wenn nein angekreuzt, ist der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag 2019 eine Kopie des aktuellen Vertrages, der Satzung etc. beizufügen.

A5 Angaben zur unmittelbaren oder mittelbaren Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand

Die unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand am Eigenkapital des Unternehmens beträgt

01 weniger als 25 % bzw. keine Beteiligung 25 % und mehr.

Eine unmittelbare Kapitalbeteiligung liegt vor, wenn Gemeinden, Landkreise, Land oder Bund am Eigenkapital des Unternehmens beteiligt sind. Eine mittelbare Kapitalbeteiligung liegt vor, wenn juristische Personen, an denen Gemeinden, Landkreise, Land oder der Bund Anteile innehaben, am Eigenkapital des Unternehmens beteiligt sind.

A6 Angaben nach § 16 der InVeKoS- Verordnung hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Anforderungen

Es ist beabsichtigt, im Jahr **2019** aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern Wasser für die Bewässerung zu entnehmen.

01 ja nein

Im Jahr **2019** ist beabsichtigt, als Düngemittel verarbeitete tierische Nebenprodukte, insbesondere Fleischmehl, Knochenmehl und Fleischknochenmehl, häufig bezeichnet als "Organischer NPK-Dünger unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten", auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen bzw. solche Düngemittel wurden bereits ausgebracht.

Hinweis: Hornprodukte, welche mechanisch bearbeitet (zerkleinert) wurden, sowie Gärreste zählen nicht hierzu.

02 ja nein

Die Verwendung der genannten Materialien unterliegt gemäß **Art. 23 der Verordnung (EG) 1069/2009** der Informationspflicht **gegenüber** der zuständigen **Veterinärbehörde**.

Die Angaben werden im Falle einer Einwilligung in Zeile 03 zu Ihrer Entlastung an **die** zuständige **Veterinärbehörde** weitergeleitet.

Erklärung zum Datenschutz, erforderlich, soweit Zeile 02 mit „ja“ beantwortet wurde, ansonsten weiter mit Zeile 04
Ich

willige ein, willige nicht ein,

Dass meine Angabe in Zeile 02, dass ich im Jahr 2019 beabsichtige, als Düngemittel verarbeiteten tierischen Nebenprodukten, auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, zu meiner Entlastung an die zuständige Veterinärbehörde weitergeleitet wird.

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: Formular zum Widerruf. Im Hinblick auf die Prämien-gewährung entstehen Ihnen keine Nachteile.

Sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen, müssen Sie dieser Informationspflicht bei der zuständigen

Im Unternehmen ist eine Hoftankstelle vorhanden.

03 ja nein

Im Unternehmen ist eine Lagerstätte für Pflanzenschutzmittel vorhanden.

04 ja nein

Hinweis: Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Originalverpackungen in verschlossenen Räumen oder Schränken ohne Abfluss, für Unbefugte unzugänglich, getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden. Es dürfen keine beseitigungspflichtigen Pflanzenschutzmittel gelagert werden.

A7 Angaben zum Ökologischen Landbau - Angaben erforderlich, wenn Direktzahlungen und/oder die FAKT-Maßnahme D2 beantragt wird

01 Öko-Identifikations-Nr.
Diese ist z.B. auf dem Kontrollvertrag vermerkt bzw. bei der Kontrollstelle zu erfragen.

A8 Angaben zur Tierhaltung

01 Im Unternehmen werden folgende Tiere gehalten:

Tierart	GV ²⁾	RGV ²⁾	Durchschnittsbestand im Jahr 2019 (St.)
1. Rinder (alle Rassen nach der Anlage 6 Viehverkehrs-VO) ⁴⁾			
Milchkühe	1,00	1,00	
Ammen-, Mutterkühe	1,00	1,00	
Kälber bis 1/2 Jahr	0,40	0,40	
Rinder männlich über 1/2 bis 1 Jahr	0,60	0,60	
Rinder weiblich über 1/2 bis 1 Jahr	0,60	0,60	
Rinder männlich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,60	0,60	
Rinder weiblich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,60	0,60	
Rinder männlich über 2 Jahre	1,00	1,00	

Rinder weiblich über 2 Jahre (z.B. Kalbin)	1,00	1,00	
2. Pferde und Esel			
Kleinpferde einschl. Pony	0,50	0,50	
Esel, Maultiere	0,50	0,50	
Pferde bis 1/2 Jahr	0,50	0,50	
Pferde über 1/2 Jahr bis 3 Jahre	1,00	1,00	
Pferde über 3 Jahre	1,00	1,00	

3. Schafe, Ziegen und Damtiere			
Mutterschafe / Milchschafe	0,15	0,15	
Schaflämmer über 20 kg	0,05	0,05	
Sonstige Schafe über 1 Jahr	0,10	0,10	
Mutterziegen / Milchziegen	0,15	0,15	
Ziegenkitze über 20 kg	0,05	0,05	
Sonstige Ziegen über 1 Jahr	0,10	0,10	
Mutterdamtiere	0,15	0,15	
Damkälber über 20 kg	0,05	0,05	
Sonstige Damtiere über 1 Jahr	0,10	0,10	
4. Schweine (einschl. Wildschweine, Wollschweine etc.)			
Zuchtsauen	0,30	-	
Ferkel von ca. 10 bis 30 kg	0,02	-	
Mastschweine (ab ca. 30 kg Anfangsgewicht)	0,13	-	
Jungsauen	0,13	-	
Jungeber	0,13	-	
Zuchteber	0,30	-	
5. Geflügel			
Legehennen	0,004	-	
Junghennen, Perlhühner	0,0015	-	
Masthähnchen	0,0015	-	
Enten ¹⁾	0,004	-	
Gänse ¹⁾	0,004	-	
Puten ¹⁾	0,013	-	
Wachteln	0,0003	-	
Strauße (Aufzucht / Mast)	0,12	-	
Strauße über 2 Jahre / Zucht	0,24	-	
6. Sonstige Tierarten			
Mutterhäsinnen	0,02	-	
Mastkaninchen	0,003	-	
Lamas und Alpakas bis 2 Jahre	0,10	0,10	
Lamas über 2 Jahre	0,25	0,25	
Alpakas über 2 Jahre	0,15	0,15	
Kamele über 1 Jahr bis 3 Jahre	0,50	0,50	
Kamele über 3 Jahre	1,00	1,00	
7. Besondere Tierarten, die nicht unter 1. bis 6. zugeordnet werden können ⁵⁾			
Bitte Art und Durchschnittsbestand eintragen			

Summe der GV, ohne besondere Tierarten ³⁾

Summe der RGV, ohne besondere Tierarten ³⁾

- 1) Zucht / Mast u.a.
- 2) Für die Berechnung der Viehbesatzgrenzen bei FAKT, ~~der AZL~~ und der SchALVO anzuwendende Umrechnungsschlüssel
GV = Großvieheinheiten, RGV = rauhfutterfressende Großvieheinheiten
- 3) Die ermittelten GV/RGV sind vorläufige Werte. Die GV/RGV für die besonderen Tierarten werden vom Landratsamt ermittelt.
- 4) Die Berechnung der bewilligungsrelevanten Viehbesatzdichte (GV/ha, RGV/ha,) bei Rindern stützt sich auf die im HIT vorhandenen Daten.
- 5) Die Ermittlung der GV bzw. RGV erfolgt durch Ihr Amt. Für die anzurechnenden besonderen Tierarten werden für 500 kg Lebendgewicht = 1 GV bzw. = 1 RGV veranschlagt.

02

Ich erkläre, der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde wesentliche Änderungen vom angegebenen Durchschnittsbestand schriftlich mitzuteilen, sofern im Verlauf des Kalenderjahres 2019 absehbar ist, dass sich für die Tierarten nach Abschnitt A8, wesentliche Änderungen vom Durchschnittsbestand ergeben.

Erklärung zum Datenschutz

Ich

willige ein,

willige nicht ein,

dass meine Angaben zur Tierhaltung (Abschnitt A8) von der unteren Veterinärbehörde zum Abgleich über die vorgenommene Registrierung als Tierhalter nach der Viehverkehrsverordnung und zur Aktualisierung der bei der Registrierung als Tierhalter angezeigten Tierbestandsdaten verwendet werden.

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung. Sie können Ihre freiwillige Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: [Formular zum Widerruf](#).

Im Hinblick auf die Prämienvergabe entstehen Ihnen keine Nachteile.

Sofern Sie ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen, wird ein ggf. erforderliches Registrierformular für die Registrierung als Tierhalter nicht automatisch zugestellt. Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Veterinärbehörde.

A9

Angaben zur Aufnahme bzw. Abgabe von Wirtschaftsdünger

(Gülle, einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen sowie Stallmist)

nach § 16 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung

Entsprechende Nachweise (z.B. Aufnahme- bzw. Abgabeverträge) werde ich für Kontrollzwecke bereithalten. Sofern sich im Jahr 2019 wesentliche Änderungen bei den folgenden Angaben ergeben, sind diese der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

Aufnahme von Wirtschaftsdünger 2019:

In meinem Unternehmen werden auch Wirtschaftsdünger oder sonstige organische Dünger von anderen Unternehmen aufgenommen:

01

ja

nein

Wenn „ja“, Art und ggf. Umfang:

02

m³ Gülle (einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen); davon sind

03

% nicht aus tierischer Herkunft.

04

dt Festmist.

05

sonstige organische Düngemittel.

Dies sind insbesondere Komposte, Grüngut, aber auch organische Handelsdünger wie Hornspäne etc..

Abgabe von Wirtschaftsdünger 2019:

Der anfallende Wirtschaftsdünger aus meinem Unternehmen wird auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anderer Unternehmen bzw. nicht nur auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht (Kompostierung):

06

ja

nein

Wenn „ja“, Umfang angeben:

07

m³ Gülle (einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen); davon sind

08

% nicht aus tierischer Herkunft.

09

dt Festmist.

A10

Angaben zur Ausbringung von kommunalem Klärschlamm - Angaben nur dann erforderlich, wenn eine Maßnahme in FAKT beantragt wurde

Im Jahr 2019 ist beabsichtigt, kommunalen Klärschlamm auszubringen bzw. er wurde bereits ausgebracht.

01

ja

nein

Anmerkung:
Aktiver Betriebsinhaber gelöscht:
Lediglich Hinweis in E1

AJ Allgemeine Angaben bei Junglandwirtinnen/Junglandwirten (gemäß § 15 und § 21 Abs. 4 InVeKoSV)

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich, wenn die Zuweisung von Zahlungsansprüchen auf der Rechtsgrundlage "Junglandwirtin/Junglandwirt" (siehe Abschnitt ZA 1.2) oder die Junglandwirteprämie im Rahmen der Direktzahlungen beantragt wird.

Eingaben sind in diesem Teil erst dann möglich, wenn die Maßnahme "Junglandwirteprämie" und/oder die Maßnahme "Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen - Junglandwirt" ausgewählt wurde(n).

AJ1 Allgemeine Angaben bei Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern und sonstigen natürlichen Personen

01 Ich habe bereits 2018 oder früher einen Antrag als Junglandwirtin/Junglandwirt gestellt. Die für den Antrag 2019 notwendigen Angaben wurden bereits in einem früheren Antragsjahr gemacht. Die in dem damaligen Antragsjahr geprüften und anerkannten Angaben (Geburtsdatum, Datum der ersten Niederlassung, ggf. Unternehmensnummer) sollen für das Antragsjahr 2019 übernommen werden.

02 Es wird zum **ersten Mal** ein Antrag als Junglandwirtin / Junglandwirt gestellt.

03 Datum der "erstmaligen Niederlassung" in einem landwirtschaftlichen Unternehmen als Betriebsleiterin/Betriebsleiter:

04 Zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung habe ich bereits über eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) verfügt und diese UD-Nr. weicht nicht von der UD-Nr. ab, unter der ich den heutigen Antrags stelle.

05 **Zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung habe ich bereits über eine Unternehmensnummer (UD-Nr.) verfügt und diese UD-Nr. weicht von der Nr. ab, unter der ich den heutigen Antrag stelle.** Die UD-Nr. zum damaligen Zeitpunkt lautete: _____

06 Die damalige Niederlassung erfolgte in folgendem Mitgliedstaat (z.B. Deutschland, Frankreich):

07 Meine Erstiniederlassung erfolgte in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, das über keine Unternehmensnummer verfügte.

AJ2 Allgemeine Angaben bei Personenvereinigungen und juristischen Personen

Für den Fall, dass Sie **bereits im Antragsjahr 2018 allgemeine Angaben** zu den im Unternehmen befindlichen natürlichen Personen **gemacht** haben, die im Sinne der Zahlung für **Junglandwirtinnen und Junglandwirte** die Voraussetzungen erfüllen, sind diese Angaben für die maßgebliche natürliche Person in den Datenfeldern (AJ2, Zeile 02 – 06) eingespielt. Falls sich gegenüber dem Jahr 2018 Änderungen zur Person der maßgeblichen Junglandwirtin/des maßgeblichen Junglandwirts ergeben haben, sind die Daten der/des in 2019 maßgeblichen Junglandwirtin/Junglandwirts in den Eingabefeldern AJ2, Zeile 02 – 06 anzugeben. (Hinweis: **Die maßgebliche Person kann sich nur dann ändern, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung der erstmaligen positiv bewilligten Basisprämie mehrere Junglandwirtinnen/Junglandwirte an der juristischen Person/Vereinigung natürlicher Personen beteiligt waren, die/ der bisherige maßgebliche Junglandwirtin/Junglandwirt ausscheidet und dadurch bedingt eine/ein potentielle Junglandwirtin /potentieller Junglandwirt als maßgebliche Junglandwirtin/maßgeblicher Junglandwirt nachrückt.**)

Sonderfall: Wenn im Antragsjahr 2018 kein entsprechender Antrag auf Junglandwirtezahlung und/oder die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragt und bewilligt wurden, aber bereits in früheren Antragsjahren entsprechende Angaben geprüft und anerkannt wurden, können die Angaben nicht automatisch eingespielt werden.

Dies trifft u.a. auch in den Fällen zu, in denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Junglandwirteprämie beantragt und bewilligt wurde, aber keine weitere Zahlung in den Folgejahren möglich war, da nach der alten Rechtslage der maximale Förderzeitraum von 5 Jahren ausgeschöpft war. Durch Änderung der Rechtslage ab 2018 gibt es im Einzelfall Konstellationen, bei denen weiterhin (2018 ff.) ein Anrecht auf die Junglandwirteprämie besteht.

Für den Fall, dass Sie zum **ersten Mal** die Zahlung für **Junglandwirtinnen und Junglandwirte** beantragen möchten oder die ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve auf Grundlage des Rechtsanspruchs „Junglandwirt“ beantragen möchten, sind entsprechend allgemeine Angaben zur Junglandwirtin/zum Junglandwirt zu machen, indem die Eingabefelder der Zeile 01 - 06 ausgefüllt werden und entsprechende Angaben in den Zeilen 07 - 09 gemacht werden.

- 01 Ich bestätige, dass ich die ggf. eingespielten Daten (AJ2, Zeile 02 - 06) geprüft und ggf. in den Eingabefeldern korrigiert habe bzw. bei erstmaliger Angabe diese korrekt ausgefüllt habe.

**Angaben zur/zum maßgeblichen
Junglandwirtin/Junglandwirt**

*Eingespelte Daten - für
Bearbeitung gesperrt*

Eingabefeld

- 02 Unternehmensnummer der natürlichen Person, bei der es sich um die maßgebliche Junglandwirtin/den maßgeblichen Junglandwirt handelt

- 03 Name Junglandwirtin/Junglandwirt

- 04 Geburtsdatum

- 05 Datum der erstmaligen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen als Betriebsleiterin/Betriebsleiter

- 06 Unternehmensnummer des Betriebes, in dem sich diese Person (Zeile 03) zu dem in Zeile 05 genannten Datum erstmalig niedergelassen hat

- 07 Der Betrieb, in dem sich die Person (Zeile 03) zu dem in Zeile 05 genannten Datum erstmalig niedergelassen hat, verfügte über keine Unternehmensnummer.

- 08 Es sind keine weiteren natürlichen Personen, die für die Eigenschaft „Junglandwirt“ alle erforderlichen Kriterien erfüllen, an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt.

- 09 Es sind weitere natürliche Personen, die für die Eigenschaft „Junglandwirt“ alle erforderlichen Kriterien erfüllen, an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt.

Mir ist bekannt, dass

- für **jede** dieser natürlichen Personen bis spätestens zum Ende der Antragsfrist eine Unternehmensnummer bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde eingeholt werden muss.
- für jede/n dieser „potentiellen **Junglandwirtinnen**/Junglandwirte“ diese Unternehmensnummer angegeben werden muss.
- für jede/n dieser „potentiellen **Junglandwirtinnen**/Junglandwirte“ Angaben entsprechend dem Abschnitt AJ2, Zeile 02, 06 und ggf. Zeile 07 erforderlich sind.
- **die unter den drei vorangegangenen Spiegelstrichen genannten** Angaben in dem hier **für** zur Verfügung gestellten Formular gemacht werden können. Die Angaben sind als Anlage bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zum komprimierten Gemeinsamen Antrag 2019 einzureichen. **Verspätet eingereichte Anlagen führen dazu, dass der Antrag auf eine Zahlung für Junglandwirtinnen/Junglandwirte als verfristet abgelehnt wird.**

AJ2.1 Ergänzende Angaben bei Gesellschaften

Gesellschaft bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaft

- 01 Die Junglandwirtin/der Junglandwirt ist Gesellschafterin/Gesellschafter und Geschäftsführerin/Geschäftsführer
Hinweis: Angaben zum Gesellschaftsvertrag sind in Abschnitt A4 zu machen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- 02 Die Junglandwirtin/der Junglandwirt ist Gesellschafterin/Gesellschafter und Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hinweis: Angaben zum Gesellschaftsvertrag sind in Abschnitt A4 zu machen.

Kommanditgesellschaft

03

Die Junglandwirtin/der Junglandwirt ist Komplementärin/Komplementär und Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Hinweis: Angaben zum Gesellschaftsvertrag sind in Abschnitt A4 zu machen.

GmbH & Co. KG

04

Die GmbH übt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle über die KG aus. Die Junglandwirtin/der Junglandwirt ist Gesellschafterin/Gesellschafter und Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Hinweis: Angaben zu den Gesellschaftsverträgen (GmbH sowie KG) sind in Abschnitt A4 zu machen.

Hinweis: Wenn Sie weder **Einzelunternehmerin**/ Einzelunternehmer sind und auch nicht zu den Rechtsformen Gesellschaft bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaft, GmbH & Co.KG gehören, fügen Sie bitte eine Kopie der aktuellen Satzung/des aktuellen Gesellschaftsvertrages bei. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde wenden.

Anmerkung Die folgenden Seiten "AB - Flächen außerhalb BW" wird Betrieben angezeigt, die ihren Betriebssitz innerhalb BW haben, jedoch auch Flächen außerhalb BW bewirtschaften

AB

Flächen außerhalb Baden-Württemberg

AB1

Angaben von Flächen außerhalb Baden-Württembergs

Flächen außerhalb BWs müssen ab 2018 in der Antragssoftware in dem Bundesland, in dem die Flächen liegen (Belegenheitsland), grafisch angegeben werden. Die Zugangsdaten zu der Antragssoftware finden Sie in der untenstehenden Tabelle. Wählen Sie das Bundesland/die Bundesländer, in dem/denen Sie Flächen bewirtschaften in der Spalte "Bundesland" aus. Dann erhalten Sie die relevanten Informationen, um einen Zugang in die entsprechende Antragssoftware zu erhalten, damit Sie Ihre Flächen in dem jeweiligen Bundesland grafisch beantragen können.

Die Erklärungen in Zeile 02 und Zeile 03 sind erforderlich, damit Sie den Antrag abschließen können - sofern Sie Flächen außerhalb BWs bewirtschaften.

Die Tabelle in AB2 Zeile 01 zeigt Ihnen die Flächen (oder Flächensummen), die Sie alphanumerisch in FIONA erfasst bzw. die aus dem Vorjahr eingespielt wurden und die Sie geprüft und ggf. aktualisiert haben.

Die Tabelle in AB3 Zeile 01 zeigt Ihnen die Flächen, die Sie grafisch in der Antragssoftware des Belegenheitslandes erfasst haben. Diese Information steht Ihnen nur dann zur Verfügung, wenn Sie

1. Ihre Flächen grafisch in der Antragssoftware im Belegenheitsland erfasst haben, und
2. die Daten aus dem Belegenheitsland angefordert haben.
Dafür müssen Sie die Schaltfläche „Flächen abholen“ (AB3, Zeile 01) per Mausklick aktivieren und das Belegenheitsland muss die erforderlichen Daten bereits zur Verfügung gestellt haben. Es ist derzeit nicht sichergestellt, dass alle Länder dies rechtzeitig leisten können. Wir geben auf der FIONA-Startseite die Länder bekannt, die die Daten noch nicht bereitstellen können.

Grafische Angabe der Flächen in anderen Bundesländern

Wählen Sie das Bundesland in dem Ihre Flächen gelegen sind. Über den **angegebenen** Link gelangen Sie in die Antragstellungssoftware des entsprechenden **Bundeslandes**. Dort zeichnen Sie Ihre Flächen ein.

01	Bundesland	Link zur Software

Hilfestellungen für die grafische Angabe der Flächenangaben in anderen Bundesländern:

Die einzelnen Bundesländer informieren online, wie die **jeweilige** Antragsstellungssoftware zu bedienen ist. Nutzen Sie die dort eingestellten Demoverversionen oder Online-Hilfen. Alternativ wenden Sie sich an die Ansprechpartner im jeweiligen Bundesland (siehe [hier](#)). Auch Ihr zuständiges Amt für Landwirtschaft in Baden-Württemberg hilft Ihnen gerne weiter.

02 **Mir ist bekannt, dass**

- alle von mir bewirtschafteten Flächen, die außerhalb BWs liegen, ab 2018 in der Antragssoftware in dem Bundesland, in dem die Flächen liegen, grafisch anzugeben sind.
- die Angaben, die ich **zu meinen außerhalb BWs liegenden Flächen im FIONA-FSV mache**, lediglich zu meiner eigenen Übersicht und als Orientierungswerte für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung und der Vorhaltung von Ökologischen Vorrangflächen dienen.
- letztendlich **für meine außerhalb BWs liegenden Flächen die grafischen Angaben** in der Antragssoftware des Belegenheitslandes relevant sind. Diese **Angaben dienen als** Berechnungsgrundlage für meine Prämienzahlung für diese Flächen und zur Prüfung der Einhaltung der Anbaudiversifizierung und Vorhaltung der Ökologischen Vorrangflächen.

03 **Ich erkläre, dass**

- ich alle von mir bewirtschafteten Flächen, die außerhalb BWs liegen, in der Antragssoftware in dem Bundesland, in dem die Flächen liegen, grafisch angegeben habe.
- ich im FIONA-FSV weiterhin die Flächen außerhalb BWs alphanumerisch angegeben habe.
- die Eingaben im Antragsystem des Belegenheitslandes/Belegenheitsländern meinen alphanumerischen Angaben zu diesen Flächen im FIONA-FSV entsprechen. Alle Schläge und Teilschläge sind berücksichtigt.

AB2 **Tabelle aus FIONA mit Flächen außerhalb Baden-Württembergs**

Tabelle der Flächen außerhalb Baden-Württembergs, die Sie alphanumerisch im FIONA-FSV erfasst bzw. die aus dem Vorjahr eingespielt wurden und die Sie geprüft und ggf. aktualisiert haben.

01	FLIK	Nutzfläche	ZA	NC BW	ÖVF	Teil öko	Schlag	Bezeichnung	LP ID

AB3 **Tabelle aus der Antragssoftware anderer **Bundesländer****

Angaben zu den Flächen außerhalb BWs, die Sie in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst haben und die Sie über untenstehende **Schaltfläche** "Flächen abholen" nach FIONA geladen haben. In dieser Tabelle können ausschließlich die Flächenangaben für **Bayern und Sachsen** dargestellt werden. Deren Darstellung ist ab ca. 15. März möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie ALLE Flächen die Sie außerhalb BW bewirtschaften im FSV angeben, unabhängig von der Anzeige in dieser Tabelle.

02	FLIK	Nutzfläche	ZA	NC BW	ÖVF	Teil öko	Schlag	Bezeichnung	LP ID

AB4 **Baden-Württembergische Flächen **aus** FIONA**

Damit Ihre **Flächendaten** an die ZID versendet werden können, müssen Sie Ihre PIN eingeben. Somit stehen Ihnen Ihre **baden- württembergischen** Flächen, z.B. im Falle einer Beantragung von Agrar- Umwelt-Maßnahmen **eines anderen Bundeslandes** – für die Betrachtung der Degression – **in der dortigen**

Antragssoftware zur Verfügung. Für die Degression werden die Flächendaten zusätzlich auch über die Verwaltungssysteme der Länder ausgetauscht.

Die folgenden Seiten "BW - Flächen innerhalb BW" wird Betrieben angezeigt, die ihren Betriebssitz außerhalb BW haben, jedoch auch Flächen innerhalb BW bewirtschaften

BW

Flächen innerhalb Baden-Württembergs

Angaben von Flächen innerhalb Baden-Württembergs, die Sie in Ihrem Flächenverzeichnis grafisch erfasst haben

BW1

Sie haben die von Ihnen in Baden-Württemberg bewirtschafteten Flächen in FIONA grafisch erfasst. Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht Ihrer erfassten Flächen in BW. Sie können mit dem Knopf "Flächen senden" die Flächen an die ZID senden und dann ggf. die Daten in die Antragssoftware in Ihrem Betriebssitzland aktiv laden oder automatisch einspielen lassen, um diese Flächen bei der vorläufigen Berechnung zur Einhaltung der Anbaudiversifizierung und Einhaltung von Ökologischen Vorrangflächen zu berücksichtigen.

01

FLIK	Nutzfläche	ZA	NC BW	ÖVF	Teil öko	Schlag	Bezeichnung	LP ID

BW2

Tabelle aus FIONA mit Flächen außerhalb Baden-Württembergs

Tabelle der Flächen außerhalb Baden-Württembergs, die Sie alphanumerisch im FIONA-FSV erfasst bzw. die aus dem Vorjahr eingespielt wurden und die Sie geprüft und ggf. aktualisiert haben.

01

FLIK	Nutzfläche	ZA	NC BW	ÖVF	Teil öko	Schlag	Bezeichnung	LP ID

BW3

Tabelle aus der Antragssoftware anderer Belegenheitsländer

Wenn Sie in Baden-Württemberg einen FAKT-Antrag stellen, müssen Sie wegen der Degression alle Ihre Flächen alphanumerisch im FIONA-FSV erfassen. Hier können Sie die in Ihrem Betriebssitzland und ggf. in anderen Belegenheitsländern erfassten Flächen aus der ZID nach FIONA laden um zu überprüfen, ob Sie im FIONA-FSV alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen korrekt eingegeben haben. In dieser Tabelle können ausschließlich die Flächenangaben für Bayern und Sachsen dargestellt werden. Deren Darstellung ist ab ca.15.März möglich.

01

FLIK	Nutzfläche	ZA	NC BW	ÖVF	Teil öko	Schlag	Bezeichnung	LP ID

BW4

Erklärungen zu BW

01 Ich erkläre, dass

- ich meine grafischen Angaben geprüft und alle von mir in BW bewirtschafteten Flächen grafisch angegeben habe.
- ich Flächen nachmelden werde, falls sich Flächenänderungen ergeben.
- mir bekannt ist, dass ich einen Komprimierten Antrag abgeben muss, damit meine Angaben Gültigkeit haben. Mir ist bekannt, dass mein Antrag als gestellt gilt, wenn ich den dazugehörigen Komprimierten Antrag (Papierform) fristgerecht bei meinem zuständigen Amt in Baden-Württemberg einreiche.

- ich im Falle einer FAKT-Antragstellung nicht nur alle Flächen, die ich in Baden-Württemberg bewirtschafte im FIONA-FSV angeben muss, sondern auch alle Flächen, die ich in anderen Ländern bewirtschafte.

DZ Direktzahlungen gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

DZ1 Übersicht zu Ihren Zahlungsansprüchen und Information zu deren Nutzung Stand:

Werden Zahlungsansprüche (ZA) im aktuellen Antragsjahr (AJ) wiederholt nicht genutzt, so werden im aktuellen Antragsjahr ZA im Umfang der nicht genutzten ZA in die nationale Reserve (NR) eingezogen. Wenn in der untenstehenden Übersicht in Zeile 5 (aktuelles AJ) ein Wert angezeigt wird, kann es dann zu einem Einzug in die nationale Reserve kommen, wenn Sie im aktuellen Antragsjahr (AJ) über weniger beihilfefähige Fläche verfügen als ZA in Ihrem Besitz sind.

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Information (zum Stand der heutigen Anmeldung in FIONA oder der ZID) aufgrund derer kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Die Nutzung der ZA berechnet sich aus der beihilfefähigen Hektarfläche und der in der ZID hinterlegten ganzen und gebrochenen ZA- Intervalle.

Region: Deutschland

		AJ 2017	AJ 2018	aktuelles AJ
1	Umfang ZA im Besitz aktueller Stand (berücksichtigt bereits im jeweiligen AJ eingezogene ZA)			
2	Voraussichtlicher ZA-Umfang	-----	-----	
3	Genutzte ZA			-----
4	Nicht genutzte ZA			-----
5	Voraussichtlicher Umfang an ZA für die, in dem jeweiligen AJ ein Risiko besteht, in die NR eingezogen zu werden	-----	-----	
6	Voraussichtlicher Umfang an ZA, die in diesem Jahr zum Einzug anstehen			

AJ = Antragsjahr / ZA = Zahlungsansprüche / ZID = Zentrale InVeKoS Datenbank / NR = Nationale Reserve
 Bitte entnehmen Sie hier die genauen Intervallbezeichnungen der ZID: <https://www.zi-daten.de/> Link zur ZID

Hinweis: Im AJ 2015 galten alle neu zugeteilten ZA automatisch als genutzt.

**DZ2 Basisprämie (Aktivierung von Zahlungsansprüchen) gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden
 gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

01 Ich beantrage die Basisprämie einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie).
 Die erforderlichen Zahlungsansprüche aktiviere ich mit den im Flurstücksverzeichnis im Feld "Aktiv. ZA" mit "1" oder im Fall einer ZA Neuzuweisung und Aktivierung mit "2" gekennzeichneten Flächen.
 Ich versichere, dass mir diese Flächen mindestens am 15. Mai 2019 zur Verfügung stehen und dass diese Flächen während des gesamten Kalenderjahres 2019 beihilfefähig sind.

Mir ist bekannt, dass ich die Greeninganforderungen (Anbaudiversifizierung, Ökologische Vorrangflächen, Dauergrünlanderhalt) verpflichtend einzuhalten habe, soweit mein Betrieb und meine Flächen greeningpflichtig sind.

Ergänzende Angaben zur Greeningprämie

Ökologische Vorrangfläche (ÖVF)

02

Mir ist bekannt, dass ich auf ökologischen Vorrangflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringen darf.

Ausgenommen davon sind lediglich ÖVF mit Silphium bzw. Miscanthus im ersten Kalenderjahr der Pflanzung/ Aussaat der Anlage. Ab dem Folgejahr, d.h. dem zweiten Kalenderjahr der Anlage gilt das Pflanzenschutzmittelverbot auch bei diesen Kulturen, wenn diese Kulturen als ÖVF angemeldet werden.

Nähere Hinweise zu den geltenden Zeiträumen des Pflanzenschutzmittelverbotes finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2019.

03

Flächentausch; Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Ich bin von der Anbaudiversifizierung gemäß Art. 44 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 befreit, da ich

- mehr als 50% der für dieses Jahr angemeldeten Ackerfläche weder im Beihilfeantrag des Vorjahres angegeben noch im Vorjahr bewirtschaftet habe.
- auf dem gesamten Ackerland im Jahr 2019 eine andere Kultur als im vorangegangenen Kalenderjahr anbaue.

Den entsprechenden Flächennachweis habe ich beigelegt.

Hinweis: Betriebe, mit einer gültigen Ökobescheinigung oder mit weniger als 10 ha Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit und müssen hier keine Angabe machen.

Regelungen bei Ökobetrieben gemäß Art. 43 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

04

Ich erfülle die Anforderungen gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Landwirtschaft und ich habe deswegen für diejenigen Einheiten meines Betriebs, die im Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen Produktion dienen, automatisch Anrecht auf die Greeningprämie.



Umstellungsphase abgeschlossen

05

Mein gesamter landwirtschaftlicher Betrieb dient im Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen Produktion.

06

Teile meines landwirtschaftlichen Betriebs dienen im Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 der ökologischen Produktion. Ich habe die ökologisch bewirtschafteten Flächen im Flurstücksverzeichnis im Datenfeld „EG-ÖkoVO bewirtschaftet“ entsprechend gekennzeichnet.

Anlage: Die aktuelle Bescheinigung nach Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist dem Antrag beigelegt.

07

Geltungsdauer der Bescheinigung nach Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (von - bis)

Hinweis: Wenn die Bescheinigung nach Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht das gesamte Kalenderjahr abdeckt, ist nach Erhalt der neuen Bescheinigung diese nachzureichen, spätestens jedoch bis zum 8. November 2019.



Umstellungsphase noch nicht abgeschlossen

08

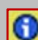
Mein gesamter landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich zumindest seit dem heutigen Tage in der Umstellungsphase der ökologischen Produktion gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung).

09

Teile meines landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich zumindest seit dem heutigen Tage in der Umstellungsphase der ökologischen Produktion gemäß Art. 17 der EG-Öko-VO. Ich habe die ökologisch bewirtschafteten Flächen im Flurstücksverzeichnis im Datenfeld „EG-ÖkoVO bewirtschaftet“ entsprechend gekennzeichnet.

Anlage: Eine Kopie des gültigen Kontrollvertrages mit einer anerkannten Ökokontrollstelle ist meinem Komprimierten Gemeinsamen Antrag als Anlage beigelegt.

10 Mein Kontrollvertrag ist gültig ab:




 **Hinweis:** Eine für das Jahr 2019 gültige Bescheinigung nach Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) oder falls diese nicht vorliegt alternativ eine Bescheinigung über die Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ggf. der Erstkontrolle, ist spätestens bis zum 8. November 2019 nachzureichen. Nur in Ausnahmefällen kann die Bescheinigung auch nach diesem Termin eingereicht werden, wobei die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde zu benachrichtigen ist.

11 **Freiwilliger Verzicht auf Greeningbefreiung**
Abweichend von Art. 43 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 **verzichte** ich auf das automatische Anrecht auf Zahlung der **Greening-Prämie** und werde deswegen die einschlägigen Greening-Auflagen auf allen Flächen meines Unternehmens einhalten.

Hinweis: Die Greeninganforderungen bzw. -ausnahmeregelungen sind der Broschüre "Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland" Kap. 4.3 zu entnehmen.

DZ 2.1  Übersicht zur Basisprämie und zur Greeningprämie:
Ermittelte Angaben aus den Antragsdaten, vorbehaltlich einer vertieften Prüfung:


Im Flurstücksverzeichnis aktivierte Fläche

Region	ZA Umfang laut ZID zur Verfügung 	Voraussichtlicher ZA-Umfang 	aktivierte Fläche (Schläge ≥ 10 ar) in Hektar	Abweichung (ha)	voraussichtliche Abweichung (ha) 

Ergebnisse zum Greening

Untenstehend erhalten Sie die Information, ob Sie die Greeninganforderungen "Anbaudiversifizierung" und "Ökologische Vorrangflächen" und "Erhaltung von Dauergrünland" auf Basis Ihrer derzeitigen Angaben einhalten, bzw. ob Sie von davon befreit sind. Details dazu finden Sie in der Auswertung 8.
Bitte beachten Sie, dass bei der Beantragung von den "ÖFV-Nutzcodes 070 - 080 (ÖVF (CC-LE)s) die Auswertung ggf. nicht korrekt ist- siehe hierzu auch den Hinweis auf der Auswertung.


- Von Anbaudiversifizierung befreit
- Von der Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen befreit.

DZ3  Umverteilungsprämie gemäß Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. § 21 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz


01 Ich beantrage die Umverteilungsprämie **zusätzlich zur Basisprämie**. Mir ist bekannt, dass die mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche (max. im Umfang bis zu 46 ha) herangezogen werden.

ja nein

Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, die Umverteilungsprämie 2019 zu erhalten.

DZ4  Junglandwirteprämie gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. § 19 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

Ich beantrage die Junglandwirteprämie.
Weitere Angaben habe ich in Abschnitt AJ1 und AJ2 (Allgemeine Angaben bei Junglandwirtinnen/Junglandwirten) gemacht.

DZ5  Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. § 25 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

01 Ich beantrage die Gewährung der von mir beantragten Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung .
Mir ist bekannt, dass ich in 2015 einmalig der Kleinerzeugerregelung beitreten konnte.

02 Ich möchte aus der Kleinerzeugerregelung ausscheiden.
 Mir ist bekannt, dass ich nach dem Ausstieg den allgemeinen Förderbedingungen unterliege und ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugerregelung nicht zulässig ist.

Mir ist bekannt,

- dass bei Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung die von mir beantragten Direktzahlungen auf höchstens 1.250,00 Euro pro Jahr begrenzt werden.
- maximal der Betrag gewährt wird, der durch die Einzelmaßnahmen errechnet wird.

Hinweis: Es ist möglich, die Kleinerzeugerregelung im Rahmen der Vererbung oder durch vorweggenommene Erbfolge zu übernehmen, falls der Vorgänger die Kleinerzeugerregelung **seit 2015 bis zum letzten Antragsjahr** in Anspruch nahm. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

DZ6	Allgemeine Erklärung zu den Direktzahlungen	
01	Die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag - insbesondere Kapitel III.3 bis III.7 - habe ich zur Kenntnis genommen . Mir ist bekannt, dass die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.	
DZ7	Angaben zum Hanfanbau gemäß § 12 InVeKoS-Verordnung	
	Ich baue Hanf an	
01	<input type="checkbox"/>	als Hauptkultur
		und/oder
02	<input type="checkbox"/>	als Zwischenfrucht
	Die ergänzenden Antragsunterlagen (zusätzliches Flächen- und Sortenverzeichnis sowie alle Hanf-Saatgutetiketten) habe ich beigefügt. Das Merkblatt zum Anbau von Hanf habe ich zur Kenntnis genommen. (Die Flächen sind im Flurstücksverzeichnis mit dem NC 701 angegeben. Es ist u. a. zusätzlich das Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf auszufüllen.)	
DZ7.1	Übersicht Flächensummen Hanfanbau im Flurstücksverzeichnis 2019	
01	Flächensumme Hanf als Hauptkultur (NC 701) [ha]:	
	Flächensumme Hanf als Zwischenfrucht [ha]:	

FT Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Hinweise zur Antragsstellung 2019

FAKT steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Neuantragstellung und/oder Erweiterung sind nur möglich, wenn dies im Antragsvorverfahren beantragt wurde.

FT1 Antragsstellung 2019 (Kombinationstabelle Flächenmaßnahmen [hier abrufbar](#))

Ich beantrage die in Spalte 1 mit "✓" gekennzeichneten Maßnahmen:

FT1.1 Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung

1	2	4	6	Hinweise			Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte		
				8	Aktueller Verpflichtungsumfang		Verpflichtungsumfängen		14	15	16
					ha oder Anzahl Vorjahr	ha oder Anzahl aktuell	Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume			

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

01		A1		
	i		Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)	
02		A2		
	i		Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)	

Anlage zum Antrag: Ein Nachweis, dass ich Milch erzeuge (Kühe, Schafe, Ziegen, Stuten), ist dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen.

Erklärung bei Beantragung von A2:

Mir ist bekannt, dass der Nachweis zur Milcherzeugung mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag fristgerecht (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Komprimierten Gemeinsamen Antrag) einzureichen ist. Liegt dieser Nachweis bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht rechtzeitig vor, gilt mein Antrag auf A2 als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahmen gekürzt bzw. abgelehnt.

Aus den Antragsdaten wurde folgender Viehbesatz ermittelt:

_____ ha Summe Hauptfutterfläche

_____ RGV je ha Dauergrünland

_____ RGV je ha Hauptfutterfläche

B

Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

03 _____ B1.1 _____



Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF ohne mineralische Stickstoffdüngung

Aus den Antragsdaten wurde folgender Viehbesatz ermittelt:

_____ ha Summe Hauptfutterfläche

_____ GV je ha LF

_____ RGV je ha Dauergrünland

_____ RGV je ha Hauptfutterfläche

04 _____ B1.2 _____

21



Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL

[Musterformblatt für Aufzeichnungen B1.2](#) (alternativ als [xls-Datei](#))

Aus den Antragsdaten wurde folgender Viehbesatz ermittelt:

_____ RGV je ha Dauergrünland

05 _____ B3.1 _____

22



Artenreiches Dauergrünland mit 4 Kennarten

[Musterformblatt für Aufzeichnungen B3.1](#) (alternativ als [xls-Datei](#))

06 B3.2 **23**



Artenreiches Dauergrünland mit 6 Kennarten

[Musterformblatt für Aufzeichnungen B3.2](#) (alternativ als [xls-Datei](#))

07 B4 **24**



Extensive Nutzung von Biotopen (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG)

08 B5 **25**

Extensive Nutzung von kartierten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen

09 B6.1 **62**



Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 4 Kennarten

10 B6.2 **63**



Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 6 Kennarten

11 B6.3 **64**



Messerbalkenschnitt in § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG Biotopen

12 B6.4 **65**



Messerbalkenschnitt auf kartierten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen

C Sicherung besonders landschaftspflegender Landnutzungen

13 C1



Erhaltung von Streuobstbeständen

14 C2 **30**



Erhaltung von Weinbausteillagen

D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Unternehmen

15 D1



Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel

- 16 _____ D2.1 _____
 _____ D2.2 Ökologischer Landbau -
 Einführung oder Beibehaltung
- 17 _____ D2.1 _____
 _____ Es wird die erhöhte Förderung für die Einführung Ökologischer Landbau beantragt

① Ergänzende Angaben zu D2.1/D2.2 "Ökologischer Landbau-Einführung" oder "Beibehaltung"

- 18 _____ **Ich erfülle** die Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mindestens seit dem 01.01. dieses Antragsjahres in allen Produktionseinheiten der landwirtschaftlichen Erzeugung meines Unternehmens.
- 19 _____ Der aktuelle Vertrag mit der Kontrollstelle wurde im Rahmen der MEKA III /FAKT-Förderung bereits vorgelegt.
- 20 _____ Bei der erstmaligen Beantragung von D2.1 bzw. D2.2 oder bei einem Wechsel der Kontrollstelle ist der neue Vertrag dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag 2019 beigefügt.
- 21 _____ Datum des Beginns der Umstellungsphase aller **Produktionseinheiten** auf ökologische Bewirtschaftung gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Angabe nur erforderlich, wenn die erhöhte Förderung für die Einführung des Ökologischen Landbaues (D.2.1) beantragt wird.
- 22 _____ Datum der Anerkennung der Vermarktung (Umstellungsphase in allen Produktionseinheiten abgeschlossen) gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- 23 _____ D2.3
 _____ Ökologischer Landbau - Nachweis der Kontrolle

Erklärung bei Verfahren des ökologischen Landbaus:

Mir ist bekannt, dass die einschlägigen EU-Vorschriften gelten, wobei

- die lückenlose Kontrolle gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch eine gemäß § 4 des Öko-Landbaugesetzes zugelassene Kontrollstelle erforderlich ist.
- die Kontrollergebnisse den zuständigen Landesbehörden mitgeteilt werden und auch die Prüfungsunterlagen der zugelassenen Kontrollstellen im Rahmen von (InVeKoS-) Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.
- die Bestätigung der Kontrollstelle nach amtlichem Muster auf der eine zugelassene Kontrollstelle bescheinigt, dass im Antragsjahr die Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im gesamten Unternehmen eingehalten worden sind, der untere Landwirtschaftsbehörde bis zum 20. Januar des Folgejahres für die Bewilligung vorzulegen ist.

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

- 24 _____ E1.1 **40** _____
 _____ ① Begrünung im Acker-
 /Gartenbau
- 25 _____ E1.2 **41** _____

	i	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau		
26	<hr/> <hr/>	E2.1	42	<hr/> <hr/>
	i	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne Anrechnung auf ÖVF)		
27	<hr/> <hr/>	E2.2	43	<hr/> <hr/>
	i	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit Anrechnung auf ÖVF)		
28	<hr/> <hr/>	E3	44	<hr/> <hr/>
	i	Herbizidverzicht im Ackerbau		
29	<hr/> <hr/>	E4	45	<hr/> <hr/>
	i	Einsatz von Trichogramma in Mais		
30	<hr/> <hr/>	E5	46	<hr/> <hr/>
	i	Nützlingseinsatz unter Glas		
31	<hr/> <hr/>	E6	47	<hr/> <hr/>
	i	Pheromoneinsatz im Obstbau		
32	<hr/> <hr/>	E7	48	<hr/> <hr/>
	i	Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)		

Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

F

33	<hr/> <hr/>	F1	50	<hr/> <hr/>
	i	Winterbegrünung		
34	<hr/> <hr/>	F2	51	<hr/> <hr/>
	i	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion		
35	<hr/> <hr/>	F3	52	<hr/> <hr/>
	i	Precision Farming als Paket		
36	<hr/> <hr/>	F4	53	<hr/> <hr/>
	i	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren		
37	<hr/> <hr/>	F5		<hr/> <hr/>
	i	Freiwillige Hoftorbilanz		
		<hr/> <hr/>	GV je ha LF	

Sicherung besonders gefährdeter Tierrassen mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung
 FT1.2

1	2	4	5	15	6	Hinweise		Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		14	16	
						8	Aktueller Verpflichtungsumfang		12			13
							10	11				
Beantragung 2019	Antrag auf Erweiterung	FAKT Vorantrag	FAKT Maßnahmenbereich	Es wird folgende Anzahl der im Zuchtbuch eingetragenen Tiere beantragt	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Gesamtumfang FAKT Vorantrag	Anzahl der Tiere Vorjahr	Anzahl der Tiere aktuell	Abgabe Tiere	Übernahme Tiere	Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Prozentualer Anteil Verpflichtungen

c Rinderrassen

01	<input type="checkbox"/>	C3.1.1	Vorderwälder Rind - Milchkühe	
02	<input type="checkbox"/>	C3.1.2	Vorderwälder Rind - Mutterkühe	
03	<input type="checkbox"/>	C3.1.3	Vorderwälder Rind - Zuchtbullen	
04	<input type="checkbox"/>	C3.1.4	Hinterwälder Rind - Milchkühe	
05	<input type="checkbox"/>	C3.1.5	Hinterwälder Rind - Mutterkühe	
06	<input type="checkbox"/>	C3.1.6	Hinterwälder Rind - Zuchtbullen	
07	<input type="checkbox"/>	C3.1.7	Limpurger Rind - Milchkühe	
08	<input type="checkbox"/>	C3.1.8	Limpurger Rind - Mutterkühe	
09	<input type="checkbox"/>	C3.1.9	Limpurger Rind - Zuchtbullen	
10	<input type="checkbox"/>	C3.1.10	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Milchkühe	
11	<input type="checkbox"/>	C3.1.11	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Mutterkühe	
12	<input type="checkbox"/>	C3.1.12	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Zuchtbullen	

Erklärung zur Beantragung der gefährdeten Rinderrassen:

Mir ist bekannt, dass

- nur die Zuchttiere der aufgeführten Rinderrassen gefördert werden. Dabei ist ein Zuchtbulle nur förderfähig, wenn er mindestens 9 Monate (270 Tage) im Antragsjahr im HIT auf meinem Betrieb gemeldet ist (aktive Nutzung), oder der Zuchtbulle wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchtbullen ersetzt.

- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 keine Abkalbung vorliegt, grundsätzlich nicht förderfähig sind. Fehl-, Früh- bzw. Totgeburten können dabei als Kalbung anerkannt werden.
- nur Tiere, die mit dem HIT-Rasseschlüssel in HIT und im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sind, förderfähig sind. Bei Milchkühen ist zusätzlich die Teilnahme an der Milchleistungsprüfung erforderlich. Deshalb werden bei der Ermittlung der bewilligungsrelevanten Kühe und Zuchtbullen die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 im HIT mit der entsprechenden Rasse gemeldeten Tiere und die im entsprechenden Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere sowie die laut MLP-Datenbank an der MLP teilnehmenden Kühe herangezogen (Zuordnung über die Ohrmarken der Tiere).

c Pferderassen

13 C3.2.1 Altwürttemberger Pferd - Stuten

i Die beantragten Stuten haben folgende Tierdaten:

14

Lebens-Nr. Stute	Letztes Deckdatum	Zugang

15 C3.2.2 Altwürttemberger Pferd - Hengste **i**

i Die beantragten Hengste haben folgende Tierdaten:

16

Lebens-Nr. Hengst	Datum Eintragung ins Hengstbuch	Zugang

17 C3.2.3 Schwarzwälder Fuchs - Stuten

i Die beantragten Stuten haben folgende Tierdaten:

18

Lebens-Nr. Stute	Letztes Deckdatum	Zugang

19 C3.2.4 Schwarzwälder Fuchs - Hengste **i**

i Die beantragten Hengste haben folgende Tierdaten:

20

Lebens-Nr. Hengst	Datum Eintragung ins Hengstbuch	Zugang



Erklärung zur Beantragung gefährdeter Pferderassen:

Mir ist bekannt, dass

- ich Eigentümerin/Eigentümer der vorstehenden Stuten und Hengste sein muss,

- ich Änderungen bei beantragten Pferden (Zu- und Abgänge bzw. Ersetzung eines Pferdes durch ein anderes Zuchtpferd) während des Antragsjahres umgehend unter Angabe der Lebens-Nr., des Datums der Eintragung ins Hengstbuch (bei Hengsten) bzw. des letzten Deckdatums (bei Stuten) und des jeweiligen Zu- und Abgangsdatums der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mitteilen muss.
- eine Kopie des aktuellen Zuchtbuchauszuges bei Hengsten bzw. des Deckscheins mit dem letzten Deckdatum (oder ggf. anderen Nachweises über die letzte Bedeckung) sowie des aktuellen Deckscheins vom Pferdezuchtverband dem Antrag beizufügen ist bzw. spätestens zur Bewilligung bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen muss. Sofern es während des Antragsjahres Änderungen bei den beantragten Pferden gegeben hat, sind die Nachweise für die abgegangenen und die zugegangenen Tiere vorzulegen.
- im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) der Equidenpass sowie eine Kopie des Zuchtbuchauszuges bei Hengsten bzw. des Deckscheins mit dem letzten Deckdatum und des aktuellen Deckscheins vom Pferdezuchtverband auf dem Betrieb vorzuhalten ist.
- nur eine aktive Zuchtstute gefördert werden kann, d.h. das letzte Deckdatum liegt nicht vor dem 1. Januar 2016.
- eine Stute im Antragsjahr nur gefördert werden kann, wenn ich mindestens 12 Monate die Eigentümerin/der Eigentümer der Stute bin, es sei denn, die Stute wird umgehend durch eine andere Zuchtstute ersetzt.
- ein Zuchthengst nur gefördert werden kann, wenn ich mindestens 9 Monate Eigentümerin/Eigentümer dieses Hengstes bin, es sei denn, der Hengst wird innerhalb von drei Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.

Schweinerassen

	C		
21		C3.3.1	Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau
22		C3.3.2	Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber

Erklärung zur Beantragung der Schwäbisch-Hällischen Schweine:

Mir ist bekannt, dass

- nur Tiere gefördert werden, die im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sind. Deshalb wird bei der Ermittlung der bewilligungsrelevanten Tiere das Zuchtbuch herangezogen,
- ich ein aktuelles Bestandsverzeichnis meiner Zuchttiere zu führen habe. Dieses Bestandsverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum des ersten Wurfes der Zuchtsau bzw. Datum, ab dem der Eber zur Zucht eingesetzt wird, Abgangsdatum und Zugangsdatum der Zuchttiere.
- ich das vorstehende Bestandsverzeichnis mit einer Bestätigung der für das Schwäbisch-Hällische Schwein zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Muttersauen und Zuchtebern um Zuchttiere der Rasse Schwäbisch-Hällisches Schwein handelt, bis zum 20. Januar des Folgejahres bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorlegen muss.
- im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle die Bestätigung der Zuchtorganisation auf dem Betrieb vorzuhalten habe.

FT1.3 **Besonders tiergerechte Haltungsverfahren - einjährige Maßnahmen**

Beantragung 2019	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen
1	6

G1 Sommerweideprämie (Weideflächen müssen mit dem FAKT-Code 29 gekennzeichnet werden)

01 G1.1

Sommerweideprämie - Milchkühe

Vorantrag gestellt:

Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

Die Sommerweideprämie kann nur für Milchkühe einer zulässigen Milchrasse beantragt werden. Mutterkühe und Ammenkühe sind von der Förderung ausgeschlossen. Daher ist eine entsprechende Kennzeichnung der "Milchkühe" erforderlich.

02 Es wird ein Datenauszug aus HIT für Kühe einer Milchrasse angefordert. Bei einer Aktualisierung werden die in der nachfolgenden Tabelle vorhandene Angaben zur Beantragung überschrieben und müssen nochmals angegeben werden.

03 Es sind alle in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten zu löschen.

Übersicht der derzeit in HIT gemeldeten Kühe von Milchrassen und Angaben zur Beantragung der Milchkühe der **Weidegruppe Milchkühe**

04

Datenauszug aus HIT Kühe (Milch- und ggf. Mutterkühe) von Milchrassen			Beantragung Weidegruppe Milchkühe von Milchrassen			
Stand:			Es handelt sich um eine Milchkuh		Weidegang der Milchkuh vorgesehen	
Ohrmarken-Nr. (LOM)	Rasse	letzte Kalbung	ja	nein	ja	nein

Sofern schon bei der Antragstellung absehbar, können Angaben zu weiteren Kühen, die voraussichtlich im Weidezeitraum (1. Juni bis 30. September 2019) gehalten werden, erfolgen.

05

--	--	--	--	--	--	--

Anlage zum Antrag: Die aktuelle Milchgeldabrechnung oder eine Bestätigung der Molkerei oder vergleichbare Belege zur Milcherzeugung (Verkaufsnachweise) vom Antragsjahr ist/sind dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen.



Erklärung bei Beantragung von G1.1:

Mir ist bekannt, dass der Nachweis zur Milcherzeugung mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag fristgerecht einzureichen ist. Liegt dieser Nachweis bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht vor, gilt mein Antrag auf G1.1 als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahme gekürzt bzw. abgelehnt.

06 G1.2



Sommerweideprämie - weibliche Rinder

Vorantrag gestellt:

Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

Die Sommerweideprämie für Rinder kann von **milcherzeugenden Betrieben** oder von Rinderaufzuchtbetrieben, soweit die Rinder von Milchviehbetrieben stammen, beantragt werden.

Mein Betrieb ist ein Pensionsvieh- oder Rinderaufzuchtbetrieb:

 ja nein

Übersicht der derzeit im HIT gemeldeten weiblichen Rinder (am 1. Juni 2019 mindestens ein Jahr alt) von Milchrassen und Angaben zur Beantragung der Weidegruppe **weiblicher Rinder**

09

Datenauszug aus HIT weibl. Rinder einer Milchrasse (am 1. Juni 2019 mindestens ein Jahr alt)			Beantragung Weidegruppe weibl. Rinder von Milchrassen		Angaben zu Rindern bei Pensionsvieh- und Rinderaufzuchtbetrieben	
Stand:			Weidegang des Rindes vorgesehen		Rind aus Milchviehbetrieb	
Ohrmarken-Nr. (LOM)	Rasse	Geburtsdatum	ja	nein	ja	nein

Sofern schon bei der Antragstellung absehbar, können Angaben zu weiteren weiblichen Rindern, die voraussichtlich im Weidezeitraum (1. Juni bis 30. September 2019) gehalten werden, erfolgen.

10

--	--	--	--	--	--	--

Anlage: Die aktuelle Milchgeldabrechnung oder eine Bestätigung der Molkerei oder vergleichbare Belege zur Milcherzeugung (Verkaufsnachweise) vom Antragsjahr ist/sind dem komprimierten

Gemeinsamen Antrag beizufügen. Im Falle der Rinderaufzuchtsbetriebe sind entsprechende Nachweise des Milchviehbetriebes, von dem die Rinder stammen, dem Antrag beizufügen.

Erklärung bei der Beantragung der Sommerweide für die Weidegruppe "Milchkühe (G1.1)" und/oder "weibliche Rinder über 1 Jahr (G1.2)":

Mir ist bekannt, dass

- der Nachweis zur Milcherzeugung oder im Falle der Rinderaufzuchtbetriebe ein entsprechender Nachweis des Milchviehbetriebes, von dem die Rinder stammen, mit dem komprimierten Gemeinsamen Antrag **fristgerecht einzureichen** ist (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Komprimierten Gemeinsamen Antrag). Liegt dieser Nachweis bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht rechtzeitig vor, gilt mein Antrag auf G1 (G1.1 und/oder G1.2) als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahme gekürzt bzw. abgelehnt.
- für die beantragten Weidegruppen jeweils ein eigenständiges Weidetagebuch nach amtlichem Muster zu führen ist. Im Navigationsbaum unter "drucken" "Weidetagebuch" ist bereits ein solches Weidetagebuch vorbereitet.
- das vollständige Weidetagebuch bis zu dem 1. Werktag nach dem 1. November des Antragsjahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen ist.
- für alle nach HIT gehaltenen Tiere einer Milchrasse der beantragten Weidegruppe(n) in der Weideperiode (1. Juni bis 30. September) ein täglicher Weidegang erforderlich ist. Ohne Kürzung bzw. Verlust der Prämie können bis zu 10 % der gem. HIT gehaltenen Tiere (umgerechnet in Weide-RGV) im Weidezeitraum vom täglichen Weidegang ausgenommen werden.
Im Weidetagebuch sind Tiere, bei denen kein täglicher Weidegang erfolgt, unter Angabe des Grundes zu dokumentieren. Tiere, die wegen z.B. eines Tierarztbesuchs, Abkalbung, Starkregen etc. (begründete Fehltage) nicht am Weidegang teilnehmen können, werden nicht auf die 10%-Regelung angerechnet.
- eine Weidefläche (im Flurstücksverzeichnis mit Code 29 codiert) von mindestens 0,15 ha je beantragte RGV erforderlich ist, um die volle Prämie zu erhalten.
- ohne Kürzung/Verlust der Prämie eine Weidefläche (im Flurstücksverzeichnis mit Code 29 codiert) von mindestens 0,15 ha je beantragte RGV erforderlich ist.
- für weitere im Unternehmen gehaltene mögliche Weidetiere (z.B. Schafe, Ziegen, Pferde) zusätzlich eine ausreichende Weidefläche von mindestens 0,10 ha je RGV sicherzustellen ist.

Aufgrund der Angaben in G1.1 und G1.2 sowie der Codierung der Weidefläche im Flurstücksverzeichnis ergeben sich folgende Daten zu den beantragten Tieren und Flächen zu derzeitigem Stand -> Ergebnis verändert sich mit Fortlauf der Bearbeitung.

11

RGV Milchkühe einer Milchrasse im Unternehmen		davon für Weide vorgesehen	
Anzahl Milchkühe einer Milchrasse im Unternehmen		davon für Weide vorgesehen	
RGV weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse im Unternehmen		davon für Weide vorgesehen	
Anzahl weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse im Unternehmen		davon für Weide vorgesehen	
Ermittelte Anzahl der gehaltenen Milchkühe und weiblichen Rinder			

Ermittelte Anzahl der vorgesehenen Weidetiere	
Anteil der nicht am Weidegang teilnehmenden Tiere in % (zulässig max. 10%)	

Ergebnis: Der Anteil der Weidetiere der beantragten Weidegruppe(n) ohne Weidegang beträgt höchstens 10 % Der Anteil der Weidetiere der beantragten Weidegruppe(n) ohne Weidegang beträgt mehr als 10 %. Wird der Anteil von 10 % überschritten, erfolgt Kürzung der Prämie.

Ermittelte RGV der gehaltenen Milchkühe und weiblichen Rinder	
Ermittelte RGV der vorgesehenen Weidetiere	
Im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 29 codierte Weideflächen (in ha)	
Für die im Sinne von G1.1 und G1.2 beantragten Weidetiere ist mindestens eine Weidefläche erforderlich von (in ha)	

Ergebnis: Ausreichende Weidefläche für die beantragten Sommerweidetiere vorhanden Keine ausreichende Weidefläche für die beantragten Sommerweidetiere vorhanden. Ist keine ausreichende Weidefläche vorhanden, erfolgt eine Kürzung der Prämie.

Im Flurstücksverzeichnis angegebene Weideflächen (Weide, Mähweide, Hutungen etc.) insgesamt (in ha)	
RGV der sonstigen möglichen Weidetiere (ermittelt aus den Allgemeinen Daten A8)	
Für die angegebenen sonstigen Weidetiere ist folgende Mindestweidefläche (0,10 ha je RGV) erforderlich (in ha)	
Für sonstige mögliche Weidetiere steht grundsätzlich folgende Weidefläche zur Verfügung (in ha)	

Ergebnis: Ausreichende Weidefläche für die sonstigen möglichen Weidetiere vorhanden Keine ausreichende Weidefläche für die sonstigen möglichen Weidetiere vorhanden. Ist keine ausreichende Weidefläche vorhanden, erfolgt eine Kürzung der Prämie.

G2

Tiergerechte Mastschweinehaltung12 G2.1Tiergerechte Mastschweinehaltung - **Einstiegsstufe**Vor Antrag gestellt: Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

13

Stallnummer	Anzahl Stallplätze	erzeugte Tiere/Jahr

Anlage zum Antrag: Das Formblatt "[Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe](#)" mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen, sowie exemplarischer Möblierungsplan für jeden Stall mit tiergerechter Mastschweinehaltung der Einstiegsstufe ist/sind dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen. Der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse wird ebenfalls beigelegt oder spätestens bis zur Bewilligung nachgereicht.

Bei wiederholter Antragstellung muss das Formblatt "[Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe](#)" mit Anlagen ("Lageplan-Bereich Maßnahme ersichtlich", "Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen", "exemplarischer Möblierungsplan Bucht") nur dann vorgelegt werden, wenn sich gegenüber dem im Vorjahr bereits vorgelegten Formblatt mit Anlagen Änderungen ergeben haben oder wenn es sonstige Änderungen zur Bewertung der Belegdichte gab.

14 Es haben sich Änderungen ergeben, deshalb liegt das aktualisierte Formblatt mit allen oben genannten Anlagen dem komprimierten Gemeinsamen Antrag bei.

15 Es haben sich **keine** Änderungen ergeben. Das Formblatt wurde mit allen oben genannten Anlagen mit dem komprimierten Gemeinsamen Antrag 2015 oder 2016 oder 2017 oder 2018 bereits vorgelegt.

16 Die "Einstiegsstufe" wurde von mir bereits im Vorjahr für die o.g. Stallnummer mit der o.g. Anzahl an Stallplätzen beantragt. Für die oben angegebene Anzahl "erzeugte Tiere/Jahr" wurden ununterbrochen die Fördervoraussetzungen der "Einstiegsstufe" eingehalten.

17 G2.2Tiergerechte Mastschweinehaltung - **Premiumstufe**Vor Antrag gestellt: Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

18

Stallnummer	Anzahl Stallplätze	erzeugte Tiere/Jahr

Anlage zum Antrag: Das Formblatt "[Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe](#)" mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht für jeden Stall mit tiergerechter Mastschweinehaltung der

Premiumstufe ist/sind dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen. Der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse wird ebenfalls beigefügt oder spätestens bis zur Bewilligung nachgereicht.

Bei wiederholter Antragstellung muss das Formblatt ["Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe"](#) mit Anlagen ("Lageplan-Bereich Maßnahme ersichtlich", "Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen", "exemplarischer Möblierungsplan Bucht") nur dann vorgelegt werden, wenn sich gegenüber dem im Vorjahr bereits vorgelegten Formblatt mit Anlagen Änderungen ergeben haben oder wenn es sonstige Änderungen zur Bewertung der Belegdichte gab.

- 19 Es haben sich Änderungen ergeben, deshalb liegt das aktualisierte Formblatt mit allen oben genannten Anlagen dem komprimierten Gemeinsamen Antrag bei.
- 20 Es haben sich keine Änderungen ergeben. Das Formblatt wurde mit allen oben genannten Anlagen mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag 2015 oder 2016 oder 2017 oder 2018 bereits vorgelegt.
- 21 Die "Premiumstufe" wurde von mir bereits im Vorjahr für die o.g. Stallnummer mit der o.g. Anzahl an Stallplätzen beantragt. Für die oben angegebene Anzahl "erzeugte Tiere/Jahr" wurden ununterbrochen die Fördervoraussetzungen der "Premiumstufe" eingehalten.

Erklärung bei der Beantragung der "Tiergerechten Mastschweinehaltung" der Einstiegsstufe (G2.1.) und/oder Premiumstufe (G2.2):

Mir ist bekannt, dass

- das Formblatt "Tiergerechte Mastschweinehaltung" für die Einstiegsstufe und/oder für die Premiumstufe mit allen Anlagen (Lageplan, Stall- und Buchtenpläne, sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) für jeden Stall mit dem komprimierten Gemeinsamen Antrag fristgerecht einzureichen ist (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Komprimierten Gemeinsamen Antrag). Liegt das Formblatt mit Anlagen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht rechtzeitig vor, gilt mein Antrag auf G2.1 und/oder G2.2 als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahme gekürzt bzw. abgelehnt.
- ich für jeden Stall ein [gesondertes Bestandsverzeichnis](#) ([alternativ als xls-Datei](#)) im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle und für die Bewilligung bis 20. Januar des Folgejahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen habe. Sofern im Unternehmen noch Mastschweine in Ställen, die nicht der Einstiegs- bzw. Premiumstufe entsprechen, gehalten werden, ist eine entsprechende Trennung dieser Belege vorzunehmen.
- das zu führende, gesonderte Bestandsverzeichnis mindestens folgende Angaben enthalten muss: Tierbestand ab dem 1. Januar (Anfangsbestand), sämtliche Zu- und Abgänge mit Datum, aktualisierte Gesamtanzahl (Endbestand).
- Ställe mit weniger als 30 Mastplätzen nicht förderfähig sind.
- jeweils nur der gesamte Stall in die Förderung einbezogen werden kann und über das gesamte Kalenderjahr entsprechend den Auflagen bewirtschaftet werden muss.
- der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse dem komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen ist bzw. spätestens zur Bewilligung bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen muss.

G3 Tiergerechte Masthühnerhaltung

22 G3.1

Tiergerechte Masthühnerhaltung - **Einstiegsstufe**

Vorantrag gestellt: Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

23

Stallnummer	Anzahl Stallplätze	erzeugte Tiere/Jahr

Anlage zum Antrag: Das Formblatt ["Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe"](#) mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil)

für jeden Stall mit tiergerechter Masthühnerhaltung der Einstiegsstufe ist/sind dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen.

Bei wiederholter Antragstellung muss das Formblatt "[Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe](#)" mit Anlagen ("Lageplan-Bereich Maßnahme ersichtlich", "Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen", "exemplarischer Möblierungsplan Abteil") nur dann vorgelegt werden, wenn sich gegenüber dem im Vorjahr bereits vorgelegten Formblatt mit Anlagen Änderungen ergeben haben oder wenn es sonstige Änderungen zur Bewertung der Belegdichte gab.

- 24 Es haben sich Änderungen ergeben, deshalb liegt das aktualisierte Formblatt mit allen oben genannten Anlagen dem komprimierten Gemeinsamen Antrag bei.
- 25 Es haben sich keine Änderungen ergeben. Das Formblatt wurde mit allen oben genannten Anlagen mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag 2015 oder 2016 oder 2017 **oder 2018** bereits vorgelegt.
- 26 Die "Einstiegsstufe" wurde von mir bereits im Vorjahr für die o.g. Stallnummer mit der o.g. Anzahl an Stallplätzen beantragt. Für die oben angegebene Anzahl "erzeugte Tiere/Jahr" wurden ununterbrochen die Fördervoraussetzungen der "Einstiegsstufe" eingehalten.

27 G3.2

Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe

Vorantrag gestellt: Anzahl Tiere aus dem FAKT Vorantrag:

28

Stallnummer	Anzahl Stallplätze	erzeugte Tiere/Jahr

Anlage zum Antrag: Das Formblatt "[Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe](#)" mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) für jeden Stall mit tiergerechter Masthühnerhaltung der Premiumstufe ist/sind dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen.

Bei wiederholter Antragstellung muss das Formblatt "[Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe](#)" mit Anlagen ("Lageplan-Bereich Maßnahme ersichtlich", "Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen", "exemplarischer Möblierungsplan Abteil") nur dann vorgelegt werden, wenn sich gegenüber dem im Vorjahr bereits vorgelegten Formblatt mit Anlagen Änderungen ergeben haben oder wenn es sonstige Änderungen zur Bewertung der Belegdichte gab.

- 29 Es haben sich Änderungen ergeben, deshalb liegt das aktualisierte Formblatt mit allen oben genannten Anlagen dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag bei.
- 30 Es haben sich keine Änderungen ergeben. Das Formblatt wurde mit allen oben genannten Anlagen mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag 2015 oder 2016 oder 2017 **oder 2018** bereits vorgelegt.
- 31 Die "Premiumstufe" wurde von mir bereits im Vorjahr für die o.g. Stallnummer mit der o.g. Anzahl an Stallplätzen beantragt. Für die oben angegebene Anzahl "erzeugte Tiere/Jahr" wurden ununterbrochen die Fördervoraussetzungen der "Premiumstufe" eingehalten.

Erklärung bei der Beantragung der "Tiergerechten Masthühnerhaltung" der Einstiegsstufe (G3.1.) und/oder Premiumstufe (G3.2):

Mir ist bekannt, dass

- das Formblatt "Tiergerechte Masthühnerhaltung" für die Einstiegsstufe und/oder für die Premiumstufe mit allen Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne, sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) mit dem komprimierten Gemeinsamen **Antrag fristgerecht** einzureichen ist (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag). Liegt das Formblatt mit Anlagen bei der

- zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht rechtzeitig vor, gilt mein Antrag auf G3.1 und/oder G3.2 als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahme gekürzt bzw. abgelehnt.
- ich für jeden Stall ein [gesondertes Bestandsverzeichnis](#) ([alternativ als xls-Datei](#)) im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle und für die Bewilligung bis zum 20. Januar des Folgejahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen habe. Sofern im Unternehmen noch Masthühner in Ställen, die nicht der Einstiegs- bzw. Premiumstufe entsprechen, gehalten werden, ist eine entsprechende Trennung dieser Aufzeichnungen vorzunehmen.
 - ich für den beantragten Stall Nachweise über die im Antragsjahr erzeugten Tiere je Stall mit tiergerechten Haltungsverfahren (Einkaufs- und Verkaufs- bzw. Abgangsbelege) bis zum 20. Januar des Folgejahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde für die Bewilligung vorzulegen habe. Sofern im Unternehmen noch Masthühner in Ställen, die nicht der Einstiegs- bzw. Premiumstufe entsprechen, gehalten werden, ist eine entsprechende Trennung dieser Belege vorzunehmen.
 - Ställe mit weniger als 300 Mastplätzen nicht förderfähig sind.
 - das zu führende, gesonderte Bestandsverzeichnis mindestens folgende Angaben enthalten muss: Tierbestand ab dem 1. Januar (Anfangsbestand), sämtliche Zu- und Abgänge mit Datum, aktualisierte Gesamt tierzahl (Endbestand), Datum des Zugangs zum Kaltscharraum und zusätzlich bei Premiumstufe: Datum des Grünauslaufs.
 - jeweils nur der gesamte Stall in die Förderung einbezogen werden kann und über das gesamte Kalenderjahr entsprechend den Auflagen bewirtschaftet werden muss.

FT2 Allgemeine Angaben zur Beteiligung an einer Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse

Ich bin Mitglied in einer Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse mit Sitz innerhalb von Baden-Württemberg

01 ja nein

Name und Sitz der Erzeugerorganisation:

02 _____

mit Sitz außerhalb von Baden-Württemberg (einschließlich EU-Mitgliedsstaaten)

03 ja nein

Name und Sitz der Erzeugerorganisation:

04 _____

FT3 Erklärung zu FAKT

01 Mir ist bekannt, dass

- Neuverpflichtungen, die 2017 oder 2018 oder 2019 eingegangen werden, ggf. mit Beginn der nächsten EU-Förderperiode in neue, vergleichbare Maßnahmen zu überführen sind. Werden die Maßnahmen nicht mehr angeboten oder die neuen Bedingungen verschlechtern sich für die Antragstellenden bzw. können nicht mehr eingehalten werden, werden die Verpflichtungen ohne dadurch entstehende Rückzahlungsverpflichtung oder Sanktionen beendet.
- bei einer Erweiterung um mehr als zwei Hektar, zwei Bäumen bzw. zwei Tieren im letzten Jahr der mindestens fünfjährigen Verpflichtung, die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird.
- die beantragten FAKT-Maßnahmen entsprechend den Auflagen und ergänzenden Hinweisen des Kapitels V.1 der [Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019](#) durchzuführen und einzuhalten sind.
- die beantragten Maßnahmen in den Abschnittsnummern FT1.1 und FT1.2 grundsätzlich im beantragten Umfang für die Dauer von 5 Jahren im Unternehmen durchzuführen sind.
- für die beantragten Maßnahmen in den Abschnittsnummern FT1.1 und FT1.2 im Verpflichtungszeitraum eine jährliche Antragstellung über den Gemeinsamen Antrag (FIONA) zwingend erforderlich ist, damit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen überprüft werden kann.
- der vorzeitige Umstieg in eine höherwertige FAKT-Maßnahme auf schriftlichen Antrag genehmigt werden kann. Dazu ist das Formblatt "[Umstieg in eine höherwertige Umweltmaßnahme](#)" zu verwenden. Bei einem Umstieg in eine höherwertige FAKT-Maßnahme wird die bestehende Verpflichtung vorzeitig beendet und eine neue 5-jährige Verpflichtung begründet. Es ist auch ein Umstieg von FAKT in eine höherwertige LPR-Maßnahme nach LPR-Teil A möglich.
- nach FAKT eine Förderung der Begrünung (E1.1/E1.2/F1) und der freiwilligen Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz in den Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten nicht zulässig ist.
- auf derselben Fläche eine gleichzeitige Förderung von FAKT und nach der Landschaftspflegerichtlinie, auch wenn sie außerhalb dieses Antrags erfolgt, unzulässig ist, es sei denn, die Maßnahmen stehen in keinem Zusammenhang (z.B. die Gehölzpflege von Hecken oder Feldgehölzen).
- alle Maßnahmenkombinationen im FAKT, die zu einer Doppelförderung desselben Tatbestandes auf derselben Fläche führen, nicht zulässig sind.

- ich verpflichtet bin, bewilligungsrelevante Unterlagen, wie z.B. Aufzeichnung zur Bewirtschaftung u.ä., für Kontrollzwecke auf dem Betrieb bereitzuhalten und diese 6 Jahre ab der Bewilligung aufzubewahren.
- im Falle einer Förderung des ökologischen Landbaus auch die unter A7 (Allgemeine Angaben) aufgeführten Bestimmungen einzuhalten sind.
- die von mir bewirtschafteten Flachland- und Bergmähwiesen (innerhalb und außerhalb von Natura 2000 Gebieten) nicht erheblich beeinträchtigt (verschlechtert) werden dürfen, auch wenn kein Ausgleich nach FAKT B5 beantragt wird (siehe auch Infoblatt "[Natura 2000](#)"), und Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot konsequent verfolgt werden.
- die Übergabe des Betriebes oder von Flächen des Betriebes an eine andere Person der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mit dem [amtlichen Formular](#) unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist. Tritt die Rechtsnachfolgerin/ der Rechtsnachfolger nicht in die von der Rechtsvorgängerin/ vom dem Rechtsvorgänger eingegangenen FAKT-Verpflichtungen ein, so ist keine Verpflichtungsübertragung auf Dritte möglich.
- gemäß MEPLIII Kapitel 8.1 im FAKT für bestimmte Teilmaßnahmen eine Degressionsregelung (siehe auch [Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019](#), Kapitel V.1) gilt.
- die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.
- bei den Maßnahmen zusätzliche Kürzungen der Beihilfe erfolgen können, wenn die einschlägigen obligatorischen [Grundanforderungen](#) und die Anforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten werden.
- nach Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die FAKT-Maßnahmen der Abschnitte FT1.1 "Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraum" und/oder der Nr. FT1.2 "Sicherung besonders gefährdeter Nutztierassen mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung" angepasst werden können, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen, geändert werden. Diese Änderung erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden. Wird eine solche Anpassung von [der antragstellenden Person](#) nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- Sofern eine von mir bewirtschaftete Fläche als Ausgleichsfläche herangezogen wird bzw. für diese Fläche im Zusammenhang mit "Ökopunkten" Fördergelder gezahlt werden, setze ich die für mich zuständige untere Landwirtschaftsbehörde darüber in Kenntnis.

AZ Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL)

Die AZL steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

AZ1 Antragstellung AZL

- 01 Ich beantrage AZL** für die im Flurstückverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit sie im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen liegen und mit förderfähigen Kulturen bebaut sind.

AZ2**Beantragte Fläche AZL**

Kulturgruppe ¹	Gemarkungen ¹	beantragte Fläche in ha ¹	Fördersatz in € pro ha ¹	Fördersumme in € pro Kulturgruppe ¹
3212	9042	2.7943	70	195,60
3213	2497	2.8005	60	168,03
3215	1416, 2115	9.4919	40	379,68

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag für die Ausgleichszulage Landwirtschaft beträgt: 743 €¹

Die Auszahlung der AZL erfolgt erst ab einem Mindestbewilligungsbetrag von 250 €¹

Dieser Berechnung liegen Ihre momentan angegebenen Flächen im Flächenverzeichnis zu Grunde.¹

Ihr Betriebsyp: Futterbaubetrieb¹

Erklärung zur AZL**AZ3**

- 01 Mir ist bekannt,** dass die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.

L

**Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR)
Vertrag zur Extensivierung, Extensivnutzung, pflegenden Bewirtschaftung und Pflege mit der
Naturschutzbehörde und/oder der unteren Landwirtschaftsbehörde**

L1

Übersicht der bestehenden Verträge

Stand:

ausge- wählt	Vertrags- Nr.	Vertragsabschließende Stelle	Vertrags- datum	Vertragsfläche ha	Vertragslaufzeit

01

Hinweis: Die landesweite Digitalisierung der LPR-Verträge ist noch nicht abgeschlossen. Daher ist es möglich, dass nicht alle vorstehenden Verträge in FIONA-GIS angezeigt werden können.

Auszahlungsantrag 2019

Vertragsnummer	Vertragsfläche ha
Summe der beantragten Vertragsfläche	
Summe der Flächen mit "LP" im FSV	
Zuviel gekennzeichnete LP-Fläche im FSV	

02

Kopien des neuen Vertrages/der neuen Verträge (Vertragslaufzeit **ab 1. Januar 2019**) werden mit diesem Antrag eingereicht

L2

Erklärung zu LPR

01

- Mir ist bekannt, dass**
- die vertraglichen Vereinbarungen in vollem Umfang einzuhalten sind bzw. die vertragsabschließende Stelle umgehend über Abweichungen zu informieren ist;
 - die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte;
 - bei den Maßnahmen zusätzliche Kürzungen der Ausgleichsleistungen erfolgen können, wenn die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen und die Anforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten werden.

EV	Einkommensverlustprämie (EVP)						
EV1	Antragstellung EVP						
01	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Auszahlung der Einkommensverlustprämie für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten, genehmigten Erstaufforstungen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen.						
EV1.1	Übersicht Flächensummen Einkommensverlustprämie im Flurstücksverzeichnis 2019						
	<table border="1"> <tr> <td>Flächensumme NC 956 (Aufforstung n. d. Einkommensverlustprämie ab 2007) (ha)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächensumme NC 556 (Aufforstung n. d. Erstaufforstungsprämie 1993 bis 2006 (ha)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Flächensumme NC 956 und 556 (ha) lt. Flurstücksverzeichnis 2019</td> <td></td> </tr> </table>	Flächensumme NC 956 (Aufforstung n. d. Einkommensverlustprämie ab 2007) (ha)		Flächensumme NC 556 (Aufforstung n. d. Erstaufforstungsprämie 1993 bis 2006 (ha)		Flächensumme NC 956 und 556 (ha) lt. Flurstücksverzeichnis 2019	
Flächensumme NC 956 (Aufforstung n. d. Einkommensverlustprämie ab 2007) (ha)							
Flächensumme NC 556 (Aufforstung n. d. Erstaufforstungsprämie 1993 bis 2006 (ha)							
Flächensumme NC 956 und 556 (ha) lt. Flurstücksverzeichnis 2019							
EV2	Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit bei Hofübernahme im Rahmen des Erbgangs						
	Es liegt eine Hofübernahme im Rahmen des Erbgangs vor.						
01	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zum Zeitpunkt der Hofübergabe bzw. des Erbganges widme ich mindestens 25 % meiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid (siehe auch Hinweise zur EVP in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2019).						
02	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
EV3	Rentenbezug nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit						
	Bezug einer Rente nach FELEG						
01	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Hinweis: Wer Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) empfängt, ist gemäß der Richtlinie Erstaufforstungsprämie (RL EAP) vom 1. August 2002, GABI. S. 697 (Aufforstungen bis 31. Mai 2006) von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die aufgeforsteten Waldflächen nach der Richtlinie Erstaufforstungsprämie sind im Flurstücksverzeichnis mit dem NC 556 codiert.						
EV4	Erklärung zur EVP						
01	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, die nicht im Antragsjahr 2013 beantragt waren und für die noch keine Erstbewilligung erfolgte, nicht mehr prämienberechtigt sind; - Aufforstungen mit erstem möglichem Antragsjahr ab 2007 - hierunter fallen Aufforstungen ab 1. Juni 2006 - mit dem Nutzungscode 956 (alternativ NC 564) codiert werden müssen und der Prämienzeitraum maximal 15 Jahre beträgt; - für Aufforstungen bis zum möglichen Antragsjahr 2006 - hierunter fallen alle Aufforstungen bis 31. Mai 2006 - weiterhin die Bestimmungen der Richtlinie der Erstaufforstungsprämie vom 1. August 2002 mit einem Prämienzeitraum von maximal 20 Jahren gelten und die Flächen mit Nutzungscode 556 (alternativ NC 564) codiert werden müssen; - juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals sowie Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften ausgeschlossen sind; - Aufforstungsflächen, die erst nach der Aufforstung gepachtet wurden, nicht zuwendungsfähig sind; - bei wiederholter Auszahlungsantragstellung die Gewährung der Einkommensverlustprämie auf den zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Erstaufforstungs- bzw. Einkommensverlustprämie gemachten Angaben beruht. Ich bestätige hiermit die Richtigkeit dieser Angaben (insbesondere Angaben zum Unternehmen, zum Zeitpunkt der Aufforstung der jeweiligen Fläche sowie zur Ertragsmesszahl). Sofern eine Hofübergabe vorliegt, sind die aktuellen Angaben zum Unternehmen unter Abschnitt "EV2" angekreuzt. 						

W	Umweltzulage Wald (UZW)
W1	Antragstellung Umweltzulage N
01	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Umweltzulage N (Natura 2000-Gebiete) für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Waldflächen in Baden-Württemberg, soweit sie innerhalb der maßgeblichen Gebietskulisse liegen.
02	<input type="checkbox"/> Die Förderung wird als Einzelantragstellerin/ Einzelantragsteller beantragt.
03	<input type="checkbox"/> Die Förderung wird im Rahmen eines Zusammenschusses von Waldeigentümerinnen/Waldeigentümern beantragt. (Die besonderen Fördervoraussetzungen hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen sind in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2019 geregelt). Antragstellerin/Antragsteller ist:
04	<input type="checkbox"/> Bewirtschafterin/Bewirtschafter von Gemeinschaftswald nach § 56 Landeswaldgesetz (LWaldG)
05	<input type="checkbox"/> Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
W2	Erklärung zur UZW
01	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - auf die Gewährung von Zuwendungen kein Rechtsanspruch besteht - Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befinden, von der Förderung ausgeschlossen sind. - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind. - eine Verschlechterung der FFH-Waldlebensraumtypen gegen § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt und zu einer Kürzung der Zuwendung führt. Wesentliches Beurteilungskriterium ist der Anteil an nicht lebensraumtypischen Baumarten. Dieser darf, bezogen auf die gesamte Eigentumsfläche der antragstellenden Person, innerhalb eines FFH-Gebiets 25% je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Weiterhin dürfen nicht lebensraumtypische Baumarten innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in Mischung (< 0,5 ha) vorkommen. - die Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten sind. - sich die UZW-Kulisse durch Aktualisierung ändern kann, und dass ich verpflichtet bin, mich über Kulissenänderungen und damit verbundene Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die aktuelle Gebietskulisse kann in FIONA eingesehen werden. Darüber hinaus erteilt auch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde auf Antrag Auskunft über die Lage der beantragten Flurstücke innerhalb der Gebietskulisse. - die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Waldflächen, für die ich eine Umweltzulage Wald beantrage, sich in meinem Eigentum / Miteigentum bzw. im Eigentum der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) befinden müssen. - für Flächen, die Bestandteil eines Antrags auf Gewährung einer Einkommensverlustprämie sind, keine Umweltzulage Wald gewährt wird. - für Flächen, die nach der Landschaftspflegerichtlinie gefördert werden, keine Umweltzulage Wald gewährt wird, wenn deren Anforderungen sich teilweise überschneiden (z.B. Einhaltung des zulässigen Anteils an Fremdbaumarten). - soweit die Umweltzulage Wald beantragt wird, im FIONA-GIS sämtliche Waldflächen grafisch erfasst werden müssen und diese Flächen im FSV mit Nutzungscode 995 und der korrekten Besitzart gekennzeichnet sein müssen. - die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.

S Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

Der SchALVO-Ausgleich steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

S1 Grundausgleich und Ausgleich für die aktive Erstbegrünung im Problem- und Nitratsanierungsgebiet

Ich beantrage für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen in Problem- und Nitrat-Sanierungsgebieten

01 **Pauschalausgleich**

02 **Einzelausgleich** (für weitergehende Nachteile, die der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen werden müssen)

Hinweis: Flächen, für die ein Ausgleich für „aktive Erstbegrünung“ gewährt werden soll, müssen im Flurstücksverzeichnis im Feld „SchALVO“ mit „B“ gekennzeichnet werden. Dies gilt unabhängig von der Beantragung als Pauschal- oder Einzelausgleich.

S2 Zusätzlicher Ausgleich im Sanierungsgebiet

Ferner **beantrage ich** für die im Sanierungsgebiet liegenden Flurstücke zusätzlich

Sonderausgleich im Nitrat-Sanierungsgebiet

01 in pauschalierter Form (nur möglich, wenn Pauschalausgleich nach S1 beantragt wurde)

02 als Einzelausgleich (für weitergehende Nachteile, die der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen werden müssen)

Sonderausgleich im Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebiet

03 als Einzelausgleich (für weitergehende Nachteile, die der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen werden müssen)

Ausgleich gemäß Sanierungsplan

04 in bestehenden Wasserschutzgebieten aufgrund eines Vertrages gem. § 9 SchALVO mit der Wasserbehörde oder einer Anordnung der Wasserbehörde

S3 Ausgleich in Zone II des Wasserschutzgebietes (WSG)

Ich beantrage für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleich für die LF in Zone II des Wasserschutzgebietes

01 in pauschalierter Form (nur für Betriebe mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 GV/ha LF)

02 als Einzelausgleich (für weitergehende Nachteile, die der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen werden müssen)

S4 Ausgleich bei geplanten Wasserschutzgebieten (WSG)

Ich beantrage Ausgleich für Flächen in geplanten Wasserschutzgebieten

01 aufgrund einer vertraglichen Regelung mit der Wasserbehörde (zusätzlich ist ein Antrag nach Nr. S1, S2 oder S3 erforderlich)

S5 Ausgleich für besondere Auflagen

Ich beantrage für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen Ausgleich für besondere Auflagen

01 für Flächen in der WSG - Zone I (als Einzelausgleich auf besonderen Nachweis)

02 aufgrund einer vertraglichen Regelung/Anordnung in einem rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet, das nicht als Nitrat-Sanierungsgebiet eingestuft ist

S6	Weitere Angaben zum Antrag (soweit zutreffend)
01	<input type="checkbox"/> Für das Antragsjahr wurden/werden voraussichtlich Befreiungen von den Schutzbestimmungen gem. § 10 SchALVO gewährt.
02	<input type="checkbox"/> Für den Grundwasserschutz werden Leistungen Dritter (z.B. Gemeinde, Wasserversorgungsunternehmen) gewährt.
03	<input type="checkbox"/> Den Bescheid bzw. die zugrunde liegende Vereinbarung füge ich bei.
04	<input type="checkbox"/> Die Unterlagen liegen der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde aus früheren Antragstellungen vor.
S7	A9
01	<input type="checkbox"/> Die Hinweise in Kapitel X der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019 habe ich beachtet . Die Regelungen bezüglich der Flurstücke, die nur teilweise im Wasserschutzgebiet liegen (siehe Kapitel II.2 der Erläuterungen), habe ich zur Kenntnis genommen.

**SG Förderprogramm für Dauergrünlandsteillagen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
- Steillagenförderung Dauergrünland (SLG)**

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

SG1 ① Antragstellung Steillagenförderung Dauergrünland

- 01 Ich beantrage die Steillagenförderung ab 25% Hangneigung für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen, die gemäß der amtlichen Definition eine entsprechende Hangneigung aufweisen (vgl. SLG-Hangneigung im FIONA-GIS).
- Mir ist bekannt, dass die Steillagenförderung Dauergrünland nur für die von mir bewirtschafteten Flächen gewährt werden kann, die ich grafisch angegeben habe.
- Hinweis: Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von über 25% werden von der Steillagenförderung ausgeschlossen.

SG2 ① Erklärung über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

- 01 ① Ich (das Unternehmen oder ein mit mir verbundenes Unternehmen) habe in den Jahren 2017, 2018 und 2019 keine De-minimis-Beihilfen beantragt oder bewilligt bekommen.
- 02 ① Ich (das Unternehmen oder ein mit mir verbundenes Unternehmen) habe in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die nachfolgenden De-minimis-Beihilfen bewilligt bekommen bzw. beantragt, aber noch nicht bewilligt bekommen:
- Die ggf. in nachfolgender Tabelle angezeigten De-minimis-Angaben müssen durch Sie geprüft und bei Bedarf ergänzt und/oder geändert werden.)

De-minimis Beihilfen der Jahre 2017, 2018 und 2019:

Löschen	Bewilligt	Beantragt, aber noch nicht bewilligt	Datum (Bewilligte De-minimis-Beihilfen: Zuwendungsbescheid. Beantragte De-minimis-Beihilfen: Förderantrag)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Name der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Brutto-subventions-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbl. De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe

04 ①

De-minimis-Regelung	Gesamtförderungssumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbl. De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

SG3 ① Erklärung über weitere Beihilfen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland

- 01 Ja, trifft zu. Mir wurden keine weiteren Beihilfen auf den beantragten Flächen für dieselben förderfähigen Aufwendungen (erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland) bewilligt bzw. habe ich auch keine weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen beantragt.
- 02 Nein, trifft nicht zu.
- Mir wurden folgende weitere Beihilfen auf den beantragten Flächen für dieselben förderfähigen Aufwendungen (erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland) bewilligt bzw.
 - Ich habe folgende weitere Beihilfen auf den beantragten Flächen für dieselben förderfähigen Aufwendungen (erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland) beantragt.

(Hinweis: Die Steillagenförderung Dauergrünland wird nicht für solche Flächen gewährt, für die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme eine Förderung für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland gewährt wird.)

03	Löschen	Datum (Bewilligte De-minimis-Beihilfen: Zuwendungsbescheid. Beantragte De-minimis-Beihilfen: Förderantrag)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro

SG4	① Erklärung zur Begrenzung der Steillagenförderung Dauergrünland:	
01	Nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 kann ich in 2019 maximal folgende Agrar-De-minimis-Beihilfe erhalten:	<input type="text"/> €
02	Nach meinen Angaben in Abschnitt SG2 ist bereits folgender Agrar-De-minimis-Beihilfeanspruch ausgezahlt bzw. beantragt worden:	<input type="text"/>
03	Vorbehaltlich einer vertieften Prüfung und ohne Berücksichtigung von ggf. noch weiteren, bei sonstigen Stellen zu beantragenden Agrar-De-minimis-Beihilfen, verbleibt für die Steillagenförderung Dauergrünland die Möglichkeit, eine Agrar-De-minimis-Beihilfe in folgender Höhe zu gewähren:	<input type="text"/>
04	Die Agrar-De-minimis-Beihilfe im Rahmen der Steillagenförderung Dauergrünland 2019 soll auf folgenden Betrag begrenzt werden:	<input type="text"/> €
	Sollten neben der Agrar-De-minimis-Beihilfe weitere De-minimis-Beihilfen (gewerbliche, DAWI- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfe) ausgezahlt oder beantragt worden sein, wenden Sie sich hinsichtlich der verbleibenden Restfördermöglichkeit an die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.	
SG5	Erklärung zur Steillagenförderung Dauergrünland	
	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor handelt. Die besonderen Erläuterungen und Ausfüllhinweise in Kapitel IX der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019 habe ich beachtet. - ich Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitteilen muss, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden. - eine Zuwendung unter 100 Euro je Antrag nicht gewährt wird. - Flächen, für die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme mit dem Ziel, die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland zu unterstützen, Zuwendungen gewährt werden, von der unter SG1 beantragten Steillagenförderung Dauergrünland ausgeschlossen sind. - ich die in Tabelle in SG 2 Zeile 03 eingespielten Werte zu bereits beantragten/bewilligten De-minimis-Beihilfen geprüft und erforderlichenfalls ergänzt oder geändert habe. 	

PH	Pheromonförderung im Weinbau (PHW)
	Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.
PH1	Antragstellung Pheromonförderung im Weinbau
	<input type="checkbox"/> Ich beantrage für die im Flurstücksverzeichnis in der Spalte/im Datenfeld "Pheromonförderung" gekennzeichneten Rebflächen die Zuwendung im Rahmen des Förderprogrammes Pheromoneinsatz im Weinbau.
	<input type="checkbox"/> Die Förderung wird als Pheromongemeinschaft beantragt.
	<input type="checkbox"/> Die Förderung wird als einzelantragstellende Person beantragt, da die Beantragung im Rahmen einer Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die beantragte Fläche muss mindestens 2,5 Hektar betragen.
PH2	Erklärung zur Pheromonförderung im Weinbau
01	<input type="checkbox"/> Die Unternehmen der Mitglieder der Pheromongemeinschaft bzw. mein Unternehmen erfüllen die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Definition siehe Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019).
02	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - es sich um ein Förderprogramm auf der Grundlage staatlicher Beihilfen handelt. Die besonderen Hinweise in Kapitel VIII der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019 habe ich beachtet; - vor Durchführung der Maßnahme "Pheromonförderung im Weinbau" eine Antragstellung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 2019 erfolgt sein muss; - bei Pheromongemeinschaften der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Oktober 2019 einzureichen ist und erst auf dieser Basis die Auszahlung erfolgen kann (bei Einzelantragstellung gelten die Angaben im Antrag als Verwendungsnachweis); - Flächen, die bereits über das FAKT-Programm "Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel" oder "Ökologischer Landbau" gefördert werden, von der Förderung "Pheromonförderung im Weinbau" ausgeschlossen sind; - die mit dem Beihilfeantrag zusammenhängenden Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Belege) ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre aufzubewahren sind; - eine Zuwendung unter 250,- Euro je Antrag nicht gewährt wird.

HW	Auszahlungsantrag im Rahmen der Förderung Handarbeitsweinbau (HWB)	
Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel		
HW1	Auszahlungsantrag Förderung Handarbeitsweinbau	
01	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Auszahlung der Förderung Handarbeitsweinbau für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Handarbeitsweinbauflächen. Diese angegebenen Flächen sind Terrassenweinberge oder sehr steile Weinberge (mit einer überwiegenden Hangneigung von mehr als 45 %) in den bestimmten Weinbaugebieten Baden und Württemberg.
02	<input type="checkbox"/>	Ich habe für diese Flächen einen Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau (Vorantrag) fristgerecht gestellt und mich verpflichtet, innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes die in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Förderung Handarbeitsweinbau (Nr. 4) genannten Maßnahmen auf den beantragten Flächen zu beachten bzw. durchzuführen.
HW 2	Erklärung zur Förderung Handarbeitsweinbau	
01	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen ist in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig und erfüllt die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Definition siehe Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019).
02	<input type="checkbox"/>	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Gewährung von Zuwendungen kein Rechtsanspruch besteht; - nur für diejenigen Flächen, die im Rahmen eines Antrags auf Teilnahme am Förderprogramm (Vorantrag) bis zum 31.12.2017 bzw. zum 31.12.2018 angegeben wurden, eine Antragstellung auf Auszahlung erfolgen kann; - es sich um ein Förderprogramm auf der Grundlage staatlicher Beihilfen handelt. Die besonderen Hinweise in Kapitel IX der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019 habe ich beachtet; - Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befinden, von der Förderung ausgeschlossen sind; - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind; - die beantragten Flächen für die Dauer von insgesamt mindestens 5 Jahren gemäß den Vorgaben der Ziff. 4 der VwV Handarbeitsweinbau zu bewirtschaften sind (fünfjährige Verpflichtung); - nach der ersten Antragstellung auf Auszahlung auch in den vier darauffolgenden Jahren jeweils verpflichtend ein Gemeinsamer Antrag einzureichen ist; - unterbleibt eine Antragstellung auf Auszahlung von Flächen vor Ablauf der 5-Jahresfrist, sind bereits ausgezahlte Förderbeträge inkl. Zinsen für die betreffenden Flächen zurückzuerstatten; - Flächen, die im Rahmen des Förderprogramms Handarbeitsweinbau gefördert werden, sind von der Förderung im Rahmen des FAKT-Förderprogrammes C2 - Weinbausteillagen ausgeschlossen; - die mit dem Beihilfeantrag zusammenhängenden Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Belege) ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren sind; - eine Zuwendung unter 150,- Euro je Antrag nicht gewährt wird.

U Förderung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UUG) nach Art. 46 der VO(EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit VO (EU) 2016/1149 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

U1 Auszahlungsantrag und Erklärung für Maßnahmen, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden/werden

- 01** Ich beantrage die Auszahlung der Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, wie im Flurstücksverzeichnis „Umstrukturierung“ (U 3.1 bzw. U 3.2) aufgeführt.
- 02** Ich beantrage die Auszahlung der Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Die Maßnahmen werden abweichend vom beantragten Vorverfahren durchgeführt. Die Änderungen der Maßnahmen, abweichend vom beantragten Vorverfahren, werde ich im Flurstücksverzeichnis „Umstrukturierung“ (U 3.1 bzw. U 3.2) vornehmen.
- 03** Ich ziehe meinen gesamten Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen des Antragsjahrs 2019 (Durchführungsjahr 2019) zurück.

U2 Anlagen zum Auszahlungsantrag

- 01** Anzahl Ppropfreenrechnungen
- 02** Anzahl Rechnungen für Tropfschläuche
- 03** Die Rechnungen werden bis 15. Juli 2019 nachgereicht.
- 04** Anzahl vorgelegter Genehmigungen zur Umwandlung von Pflanzrechten / für Wiederbepflanzungen (**nicht erforderlich bei Wiederbepflanzung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens**)

U3 Beantragte Maßnahmen im Vorverfahren Flurstücksverzeichnis „Umstrukturierung“

U3.1 Beantragte Flurstücke für Umstrukturierung und Umstellung:

Flurstücksangaben						Angaben zur Maßnahme				
Gmk. Nr.	Gmk. Name	Flur-Nr.	Flst.-Nr.	Unter-Nr.	Kat. Fl. (ar)	bestockte Rebfl. n. Pflzg. (ar)	Rebsorte	Gassenbreite (m)	Maßn. Code	Hangn. Klasse
Neue Zeile hinzufügen										

U3.2 Beantragte Flurstücke für Tröpfchenbewässerungsanlage:

Flurstücksangaben						Angaben zur Maßnahme				
Gmk. Nr.	Gmk. Name	Flur-Nr.	Flst.-Nr.	Unter-Nr.	Kat. Fl. (ar)	bestockte Rebfl. n. Pflzg. (ar)	Rebsorte	Gassenbreite (m)	Maßn. Code	Hangn. Klasse
Neue Zeile hinzufügen										

U4 Erklärung zu UUG

- 01** Die weiteren Hinweise der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019, insbesondere Kapitel VI, habe ich zur Kenntnis genommen.
- Mir ist bekannt, dass**
- eine Förderung der Umstrukturierung und Umstellung nur auf Rebflächen mit einer erteilten Genehmigung der **Umwandlung von im eigenen Betrieb entstandenen, nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** bzw. einer **Genehmigung der Wiederbepflanzung** gemäß den neuen Anbauregeln erfolgen kann;
 - eine Förderung des Aufbaus von Flächen in Verbindung mit einer Genehmigung für Neuanpflanzungen nicht zulässig ist;

- bei bestimmten Maßnahmencodes (ggf. unter Berücksichtigung der Hangneigungsklasse) eine Drahtrahmenanlage bzw. eine Unterstützungsvorrichtung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Verwendungsnachweise erstellt werden muss;
- die Durchführung der Maßnahme(n) durch Einreichen der Pfropfrebenrechnung beziehungsweise der Rechnung für die Tropfschläuche angezeigt wird. Die Rechnungen können bis spätestens **15. Juli 2019** nachgereicht werden. Sollte bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, dass die Maßnahme(n) nicht in dem beantragten Umfang durchgeführt wurde(n), kann dies zu einer Kürzung, zu einer Sanktion oder zu einer Ablehnung des betreffenden Antrags führen;
- in den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungsmittel folgenden Jahren die Einhaltung von Cross Compliance Vorschriften nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte;
- die Förderunterlagen nach Abschluss des Verfahrens zehn Jahre aufzubewahren sind;
- in den drei auf die Auszahlung folgenden Jahren verpflichtend ein Gemeinsamer Antrag einzureichen ist.

C Cross Compliance Verpflichtungen (CC) im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF) nach Art. 92 und Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

C1 Verpflichtung zur Antragstellung aufgrund Zahlungen zwischen dem 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2018

- 01** **Ich habe** zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten.

Auszahlungsjahr	Zahlungsbetrag (€)

C2 Erklärung zu WBF

- 01** **Mir ist bekannt**, dass **Bewirtschaftende**, die zwischen dem 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2018 Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten haben, verpflichtet sind, in den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungsmittel folgenden Kalenderjahren einen Gemeinsamen Antrag zu stellen und die Vorschriften nach Cross Compliance nach Art. 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten (ausgenommen „Kleinerzeuger“ gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Werden die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht eingehalten, sind die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden.

ZA	Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aus der nationalen Reserve
ZA1	Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß § 21 der InVeKoS-Verordnung
01	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die in meinem Flurstücksverzeichnis zu diesem Antrag gekennzeichneten beihilfefähigen Flächen. Die Flächen sind im Flurstücksverzeichnis im Datenfeld „Aktiv. ZA“ mit „2“ für „ZA Neuzuweisung und Aktivierung“ gekennzeichnet. Diese Flächen stehen mir mindestens am 15. Mai 2019 zur Verfügung und sind jederzeit während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig.
Ich erfülle folgende Bedingungen (mindestens eine zutreffende Bedingung ZA 1.1 / ZA 1.2 / ZA 2 ist zu kennzeichnen):	
ZA1.1	Neueinsteigerin/Neueinsteiger
01	<input type="checkbox"/> Ich habe eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen . Als natürliche Person erkläre ich hiermit, dass ich in den fünf Jahren vor Aufnahme meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> – weder im eigenen Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe, – noch die Kontrolle einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, innegehabt habe.
02	<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> Datum der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit <p>Mir ist bekannt, dass ich nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen solche erhalten kann. Ich versichere, dass ich in den Antragsjahren 2015 bis 2018 keine Zahlungsansprüche im Rahmen der Erstzuweisung zugewiesen bekommen habe.</p>
	<input type="checkbox"/> Ich habe eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen. Als Juristische Person/Personenvereinigung erkläre ich hiermit, dass die juristische Person oder die Personenvereinigung in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> – weder einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet hat. – noch dass die natürlichen Personen, die die Kontrolle über die juristische Person oder über die Personenvereinigung innehaben, in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, – noch die Kontrolle einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, innegehabt haben.
03	<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> Datum der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit
04	<p>Mir ist bekannt, dass ich nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen solche Zahlungsansprüche erhalten kann.</p> <p>Ich versichere, dass ich in den Antragsjahren 2015 bis 2018 keine Zahlungsansprüche im Rahmen der Erstzuweisung zugewiesen bekommen habe.</p>
ZA1.2	Junglandwirtin/Junglandwirt
01	<input type="checkbox"/> Ich bin Junglandwirtin/Junglandwirt und erfülle die entsprechenden Voraussetzungen. Weitere notwendige Angaben habe ich in den Allgemeinen Daten im Abschnitt "AJ Allgemeine Angaben bei Junglandwirtinnen/Junglandwirten" vorgenommen. <p>Mir ist bekannt, dass ich nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen solche Zahlungsansprüche erhalten kann. Ich versichere, dass ich in den Antragsjahren 2015 bis 2018 keine Zahlungsansprüche im Rahmen der Erstzuweisung zugewiesen bekommen habe.</p>

ZA2

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - Einzelflächen

01



Ich mache Gründe höherer **Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** geltend und **beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für** die Flächen, die ich im Antragsjahr 2015 mit dem NC 000 codiert habe **oder** die Flächen, bei denen aufgrund eines Falls höherer Gewalt im Rahmen der Zuweisung von Zahlungsansprüchen auf der Grundlage Neueinsteiger/ Junglandwirt in den Jahren 2016 bis 2018 eine ZA Zuweisung ausgeschlossen war.

Die Begründung und ggf. weitere aussagekräftige Nachweise, warum in den Jahren 2015 – 2018 ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag, sind dem komprimierten Gemeinsamen Antrag als Anlage(n) beigelegt.

Sollte es sich um eine Fläche handeln, die sich in den Antragsjahren 2015 bis 2018 noch in einem Flurneuordnungsverfahren befunden hat, entnehmen Sie bitte weitere Informationen den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2019. Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne auch Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Sonderfall:

In bestimmten Fallkonstellationen kann eine ZA-Zuweisung für Einzelflächen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände beantragt werden, auch wenn diese Fläche nicht bereits im Antragsjahr 2015 mit dem Nutzcode „000“ angemeldet wurde. Dies ist nur bei den Antragstellern möglich, bei denen eine ZA-Zuweisung in den Antragsjahren 2016 bis 2018 auf der Rechtsgrundlage „Neueinsteigerin/Neueinsteiger“ oder „Junglandwirtin/Junglandwirt“ erfolgte und bei denen die ZA-Erstzuweisung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei Einzelflächen ausgeschlossen war. Ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann in diesen Fallkonstellationen aber nur dann als solcher anerkannt werden, wenn bei der betroffenen Einzelfläche der Verhinderungsgrund bei Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch nicht vorgelegen hat.

Nähere Informationen hierzu sowie zu den zusätzlich einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2019.

ZA3

Ermittelte Angaben aus den Antragsdaten

Information: Im Flurstücksverzeichnis haben Sie in folgendem Umfang Flächen mit beihilfefähigen Nutzungscodes mit "2" (ZA Neuzuweisung und Aktivierung) für die Erstzuweisung der ZA beantragt. Berücksichtigt sind ausschließlich Flächen in Schlägen größer/gleich 0,1000 Hektar.

Region	ha

H Angaben zum Hopfenanbau
H1 Angaben zum Hopfenanbau nach § 13 InVeKoS-Verordnung

- 01 Im Flurstücksverzeichnis sind die von mir **bewirtschafteten Hopfenflächen mit dem Nutzungscode 856** sowie den angebauten Hopfensorten und ggf. die **vorübergehend stillgelegten Hopfenflächen mit Nutzungscode 859** angegeben.
- 02 Ich gehöre der anerkannten Erzeugergenossenschaft HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e. G. in 85283 Wolnzach an.
- 03 Ich gehöre keiner Hopfenerzeugergenossenschaft an.

H1.1 Übersicht Flächensumme Hopfenanbau im Flurstücksverzeichnis

01	Flächensumme NC 856 (Hopfen bepflanzt) (ha):	
02	Flächensumme NC 859 (Hopfen, vorübergehend stillgelegt)	
03	Flächensumme Hopfen insgesamt (ha)	

H2 Erklärung zum Hopfenanbau

- 01 **Erklärung:**
- Mir ist bekannt**, dass die Daten (wie z.B. Hektarzahl, Sorte) über die Hopfenflächen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß § 32 Abs. 6 InVeKoS-Verordnung zur Durchführung und Kontrolle der Zahlungen an die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor übermittelt werden.

Ich

- 02 willige ein, willige nicht ein,

dass meine Daten über die Hopfenflächen inkl. Sorten und Neulächen in der Verbindung mit der Betriebskennung zum Zwecke der Ernteschätzung und der Herkunftsbescheinigung dem Hopfenpflanzerverband Tettngang e.V. zur Verfügung gestellt werden.

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung, sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile auf die Prämienverteilung. Sie können Ihre freiwilligen Angaben jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: [Formular zum Widerruf](#).

E Allgemeine Erklärungen und Hinweise

E1 Allgemeine Erklärungen

- Ich habe zu den von mir beantragten Fördermaßnahmen die bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zur Einsicht ausliegenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, einschließlich der Landesrichtlinien und Verwaltungsvorschriften), die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2019, die Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance - Ausgabe 2019 - sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als verbindlich an.
- Ich habe keinen weiteren Sammelantrag auf EU-Direktzahlungen (1. Säule) und keinen weiteren Antrag auf Festsetzung von Zahlungsansprüchen in Deutschland gestellt und werde keinen stellen.

Ich versichere, dass ich

- die im Flurstücksverzeichnis vorbelegten Angaben überprüft und, sofern fehlerhaft, korrigiert habe;
- alle von mir bewirtschafteten Flächen in und außerhalb Baden-Württembergs grafisch angegeben habe. Sofern es sich um Flächen ohne Kennungen in FIONA GIS, Waldflächen mit dem Nutzungscode NC 995 (sofern UZW im Unternehmen nicht beantragt wird), oder Flächen auf denen ich ausschließlich die Maßnahme Pheromone im Weinbau beantrage, handelt, habe ich diese Antragsflächen alphanumerisch angegeben. Für die Fördermaßnahmen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Auszahlungsantrag) sowie für die Förderung Handarbeitsweinbau (Auszahlungsantrag) habe ich alle entsprechenden Flächen auf dem separaten Flurstücksverzeichnis alphanumerisch angegeben;
- jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen Angaben bzw. Erklärungen im Antrag (einschließlich Anlagen) übereinstimmen, unverzüglich der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich mitteilen werde. Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände hat diese Mitteilung innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, ab dem ich hierzu in der Lage bin, zu erfolgen;
- jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des/der Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse unverzüglich schriftlich dem zuständigen Landratsamt mitteilen werde. Ich erkläre mich verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf eine andere **nutzungsberechtigte Person** während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, die **nachfolgende Person** übernimmt die Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.
- Ich versichere – sofern ich Direktzahlungen und/oder Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und/oder eine der FAKT- Teilmaßnahme D2, G1 oder G3 beantrage –, dass ich aktive Betriebsinhaberin/ aktiver Betriebsinhaber bin und nicht zu dem in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Personenkreis gehöre.
- Ich versichere, dass gegen mich (**antragstellende Person** bzw. nach Satzung oder Gesetz **vertretungsberechtigte Person**) in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragstellerin/Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
- Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren nach Festsetzung der Zahlungsansprüche bzw. nach Empfang der Beihilfezahlungen aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
- Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, werde ich dies der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Mein Unternehmen befindet sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

E2

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt und/oder sanktioniert werden kann, und ich im darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen werden kann;
- unbeschadet des Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Doppelförderungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind. Ich erkläre, dass ich keine Beihilfen für den gleichen Tatbestand unzulässig von Dritten erhalten bzw. beantragt habe;
- die Leistungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen gekürzt und zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können (auch für die Vorjahre) und ggf. zusätzliche Sanktionen und Ausschlüsse möglich sind;
- mir keine Zahlungen zustehen, wenn ich die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013);
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Beihilfezahlung erforderlich sind, auch für die Vergangenheit angefordert werden können;
- den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie den Prüforanen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten einschließlich der Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich verpflichtet, auf meine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die genannten Stellen und Prüforane dies verlangen;
- der Antrag abgelehnt wird, wenn die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber oder ihre/seine vertretende Person die Durchführung der Kontrolle verhindert (Art. 59 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013);
- die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche gegen mich bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL, im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL) oder auf Grundlage von Landesmaßnahmen finanziert werden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzlich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden;
- ich durch meine Unterschrift einwillige, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs-/Verpfändungserklärung enthält sinngemäß folgenden Passus: "Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL, im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL) oder auf Grundlage von Landesmaßnahmen finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung aufgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden";
- durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass Abtretungen meiner Ansprüche auf Zuwendungen grundsätzlich nur wirksam sind, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim angezeigt wird;
- sofern die in den Stammdaten angegebene Bankverbindung nicht das Geschäftskonto ist, die Landwirtschaftsverwaltung nach § 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S.1554) verpflichtet ist, dies der Finanzbehörde zu melden. Diese kann daraufhin die ordnungsgemäße Versteuerung der Beihilfen prüfen;

E3

Information der **begünstigten Personen von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die **begünstigten Personen** von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der **begünstigten Personen** von den dafür zuständigen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit Art. 117 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1306/2013 verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel, die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die **begünstigten Personen** getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2018 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der **begünstigten Personen**, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die begünstigte Person eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die begünstigte Person eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der die **begünstigte Person** wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Art. 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jede begünstigte Person in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchst. c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 **begünstigte Personen**, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1250,-€) ist. In diesem Fall wird die **begünstigte Person** durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als **begünstigte Person** aufgrund der unter b), c) und d) aufgeführten Information infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen **begünstigten Personen** dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
 - Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutzgrundverordnung \(Abl. L 119/1 vom 4.05.2016\)](#) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

E4 **Neue Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen**

- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, für Beihilfen, die ab dem 1. Juli 2016 gewährt werden, bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen (Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), Nummer 3.7 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)). Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus sind bei Einzelbeihilfen, die
- 60 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.
- 500 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen,

überschreiten auch die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) zu veröffentlichen.

E5 **Subventionserhebliche Tatsachen**

- Mir ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.
- Ich erkläre, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient.

Mir ist bekannt, dass

- ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen sowie für die Festsetzung der Zahlungsansprüche erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;

- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

E6**Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung/Ausgleichsleistung ist zurück zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid oder ein Vertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder zurückgenommen, widerrufen oder gekürzt wird. Sofern der Änderungsgrund bereits in den Vorjahren vorlag, gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung auch für die Vorjahre.

Darüber hinaus können ggf. Sanktionen Anwendung finden.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen werden insbesondere ergriffen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn die Zuwendung/Ausgleichsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Soweit Ansprüche aus offenen Rückforderungen von Fördermitteln bestehen, werden diese unbeschadet ggf. einzuleitender Vollstreckungsmaßnahmen gem. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 unverzüglich und vorrangig mit anstehenden Auszahlungen aufgerechnet (siehe E2).

Informationen zum Datenschutz**1. Verantwortlicher nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung Verantwortlicher für die Erstellung der fachlichen Vorgaben sowie deren Umsetzung in FIONA die Bereitstellung der Informationen zu den Förderverfahren, den Datentransfer aus FIONA in die Verwaltungs-EDV und die fachliche Prüfung der Daten sowie die Erstellung der Bescheide, gleichfalls für die Risikoanalyse zur Auswahl der Prüfbetriebe und die Erstellung der Antragsstatistik.

Hausanschrift: Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Tel.: +49 711/126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) ist gemeinsam mit dem MLR für die Erstellung von FIONA, den Datentransfer aus FIONA in die Verwaltungs-IT und die Programmierung der Vorgaben des MLR für die erforderlichen fachlichen Prüfungen verantwortlich im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung.

Die Regierungspräsidien sind als Fachaufsicht über die unteren Landwirtschaftsbehörden auch für die Durchführung der Zweitkontrollen zuständig und dafür entsprechend Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung.

Die jeweils örtlich zuständige untere Landwirtschaftsbehörde ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung Verantwortliche für die Antragsannahme, die Verwaltungskontrolle, die Sachbearbeitung und die Online-Bearbeitung in Form von Fehlerkorrekturen und Änderungen, die Bewilligungsfreigabe, die Vor-Ort-Kontrolle, die Erfassung der Prüfberichte und deren Bewertung. Die Adresse Ihrer jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde finden Sie u.a. auf dem Komprimierten Antrag, unter <http://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de> oder auf Ihren Bescheiden.

Für EU-Fördermaßnahmen ist Gesamtverantwortlicher die Zahlstelle, die oben genannten Stellen handeln als Teile der Zahlstelle.

Die Angaben im Gemeinsamen Antrag (einschließlich der Anlagen) und die Einholung der Auskünfte durch die zuständigen Bewilligungsbehörden sind zur Festsetzung von Zahlungsansprüchen und zur Bearbeitung der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutzgrundverordnung). Sie werden für die Abwicklung des Gemeinsamen Antrags 2019, für die entsprechenden Kontrollen, für den Abgleich Ihrer Antragsangaben, insbesondere nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I 1928, 1931), zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen, sowie für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und zur Prüfung der guten landwirtschaftlichen Praxis und für die Vorbereitung des Antrags 2020 verarbeitet.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist im Falle der Einreichung des Gemeinsamen Antrags vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann daher keine positive Entscheidung über Ihren Antrag erfolgen.

Neben diesen Angaben sind im Gemeinsamen Antrag zusätzlich auch freiwillige Angaben zu Ihrer Telefon-, Mobilfunk-, Faxnummer, des Adresszusatzes sowie der E-Mailadresse vorgesehen. Diese sind für die Bewilligung des Antrags nicht erforderlich, erleichtern aber die Durchführung des Verfahrens. Diese Daten werden ausschließlich von den o.g. Stellen zur Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Durchführung der Fördermaßnahme verwendet. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hat keine negative Auswirkung auf die Bewilligung Ihres Antrags. Eine Auskunft zu diesen Daten erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis.

Die Abschnitte ST, A6, A8, H2 und E9 enthalten Situationen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten aus dem Gemeinsamen Antrag an Behörden oder Dritte weitergeleitet werden können, ohne dass hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (z.B. zum Zwecke der Beratung). Voraussetzung für die Datenweitergabe ist Ihre Einwilligung. Falls Sie in diesen Fällen mit einer Datenweiterleitung einverstanden sind, müssen Sie in den hierfür vorgesehenen Rubriken des Gemeinsamen Antrags Ihre Einwilligung erklären.

Sie können Ihre Einwilligungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Behörden oder Dritte jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Dabei kann der Widerruf auch nur einzelne Einwilligungen umfassen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Zur Erklärung eines Widerrufs wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde. Ein Formular für den Widerruf finden Sie u.a. in FIONA unter der Funktion „Drucken“ bzw. ist diese bei jeder Einwilligungserklärung direkt abrufbar.

2. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, etwa der Vorgaben nach Art. 69 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EU) 1306/2013, eines auf Art. 50 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder einer Sperrung der Daten gemäß § 7 Abs. 3 InVeKoSDG, werden die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht.

3. Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Angaben im Gemeinsamen Antrag

- (1) Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag werden dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), den Regierungspräsidien und den jeweils örtlich zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Wege des automatisierten Abrufes übermittelt, soweit dies zur Bearbeitung im Zusammenhang mit den im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren erforderlich ist (vgl. Ziffer 1). Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, ist deren Übermittlung und Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Datenschutzgrundverordnung rechtmäßig.
- (2) Zusätzlich werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der verantwortlichen Stellen, an Behörden oder Dritte übermittelt und an dortiger Stelle verarbeitet. Sofern es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, ist deren Übermittlung und Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Datenschutzgrundverordnung rechtmäßig. Die in Frage kommenden Behörden und Dritte sind nachfolgend unter Nennung der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage aufgeführt.

In diesem Zusammenhang werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag

- an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg zur Verwendung in den Agrarstatistiken weitergegeben. Im Jahr 2019 sind dies die Angaben zur Bodennutzung, Viehhaltung und zur Betriebsidentifikation (§ 93 Abs. 5 und § 97 Abs. 6 des Gesetzes über Agrarstatistiken vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975));

- mit Daten der Fachüberwachungsbehörden des Landes zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nach § 3 des InVeKoSDG vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1931) ausgetauscht und verarbeitet;
- zum erforderlichen länderübergreifenden Datenabgleich der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) nach § 3 Abs. 5 InVeKosDG übermittelt;
- zur Rinderhaltung mit der zentralen Rinderdatenbank „HIT“ (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder) abgeglichen bzw. als Berechnungsgrundlage herangezogen (§ 2 Abs. 1 Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280));
- nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 S. 3 und § 68 Abs.1 S. 2 sowie § 68 Abs. 2 S. 2 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S 585) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, den Naturschutzbehörden und den Landschaftserhaltungsverbänden übermittelt. Naturschutzfachlich relevante personenbezogene Daten können flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken oder elektronisch zur Erfüllung der in § 68 Abs. 1 S. 3 des Naturschutzgesetzes genannten Aufgaben veröffentlicht werden;
- den zuständigen Behörden übermittelt, soweit diese Aufgaben nach § 63 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl.I. S.1928), zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterer hierzu erlassener Rechtsvorschriften wahrnehmen;
- an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung übermittelt (§ 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch);
- mit Daten über die Hanfflächen und -sorten den Kontrollbehörden zu Prüfzwecken in Verbindung mit § 3 InVeKosDG zur Verfügung gestellt;
- mit Daten (wie z.B. Hektarzahl, Sorte) über die Hopfenflächen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß § 32 Abs. 6 InVeKoS-Verordnung zur Durchführung und Kontrolle der Zahlungen an die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor übermittelt
- gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 im Internet veröffentlicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E3;
- den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie Prüforaganen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Befugnisse zur Kontrolle gemäß Art. 117 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übermittelt. Weitere Informationen zur "Datenweitergabe zu Kontrollzwecken" entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E2.

(3) Falls Sie Ihre Einwilligung im Gemeinsamen Antrag erklärt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten an die nachstehenden Behörden und Dritte übermittelt. Die Datenweitergabe an folgende Stellen ist aufgrund Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a Datenschutzgrundverordnung rechtmäßig:

- an die unteren Landwirtschaftsbehörden (Abschnitt ST),
- an die zuständigen Veterinärbehörden zum Zwecke der Information und zur Entlastung der informationspflichtigen antragstellenden Person (Abschnitt A6),

- an die zuständigen unteren Veterinärbehörden zum Abgleich über die Registrierung als Tierhalter und zur Aktualisierung der Tierbestandsdaten (Abschnitt A8),
- an den Hopfenpflanzerverband Tettngang e.V. (Abschnitt H2),
- an die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollstelle (Abschnitt E9),
- an die Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung zum Zwecke der Beratung und zur Mitteilung aktueller Informationen und Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung und Beratung (Abschnitt E9),
- zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen von agrarstrukturellen Planungen sowie zur Verwendung für Planungen in Flurneuordnungsverfahren (Abschnitt E9).

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das MLR und die weiteren aufgeführten Stellen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierzu an Ihre untere Landwirtschaftsbehörde. Ein Formular für den Widerruf finden Sie u.a. in FIONA unter der Funktion „Drucken“ bzw. ist dieses bei jeder Einwilligungserklärung direkt abrufbar.

4. Betroffenenrechte

Nach den Maßgaben der Art. 15 bis 18, 20 und 21 der Datenschutzgrundverordnung haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerruf einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg: poststelle@lfdi.bwl.de.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt.

E8 Erklärung zu Abschnitt E1-E7

01 Die Abschnitte E1-E7 habe ich zur Kenntnis genommen.

E9 Weitere Einwilligungen zur Datenweitergabe

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung, sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keiner Nachteile im Hinblick auf die Prämienzahlung. Sie können Ihre freiwilligen Angaben jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: [Formular zum Widerruf](#).

Ich

01 willige ein, willige nicht ein,

dass die Angaben im Gemeinsamen Antrag, soweit sie Art und Umfang der Tierhaltung sowie Nutzung und Umfang der Fläche zur Futter- bzw. Lebensmittelproduktion betreffen, von der amtlichen Futtermittelkontrolle und der amtlichen Lebensmittelkontrolle genutzt werden.

Die Angaben zum Antragsteller und Unternehmen werden zur Aktualisierung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe nach Art. 9 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) bzw. nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung) genutzt.

02 Ich

willige ein, willige nicht ein,

dass die Daten des Gemeinsamen Antrages von der Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung zum Zwecke der Beratung genutzt werden und mir aktuelle Informationen und Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung und Beratung mitgeteilt werden können.

03 Ich

willige ein, willige nicht ein,

dass die Angaben des Gemeinsamen Antrags zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen von agrarstrukturellen Planungen und Stellungnahmen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft sowie zur Verwendung für (Vor-) Planungen in Flurneuordnungsverfahren genutzt werden.